

Inhaltsübersicht

[§ 01 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich](#)

[§ 02 Inhalte und Ziele des Studiums](#)

[§ 03 Allgemeine Hinweise](#)

[§ 04 Studienvoraussetzungen](#)

[§ 05 Studienberatung](#)

[§ 06 Studienbeginn](#)

[§ 07 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums](#)

[§ 08 Lehrveranstaltungen und Selbststudium](#)

[§ 09 Leistungsnachweis](#)

[§ 10 Grundstudium](#)

[§ 11 Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 12 Hauptstudium: Allgemeine Hinweise](#)

[§ 13 Hauptstudium Psychologie / Soziologie](#)

[§ 14 Hauptstudium Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik](#)

[§ 15 Hauptstudium Spezielle Erziehungswissenschaft](#)

[§ 16 Wahlpflichtfächer](#)

[§ 17 Praktika, Exkursionen](#)

[§ 18 Diplomprüfung](#)

[§ 19 Ordnungsverstoß](#)

[§ 20 Anrechnung von StudienB und Prüfungsleistungen](#)

[§ 21 Studienpläne](#)

[§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen](#)

[Anhang: Gesamtstudienplan](#)

STUDIENORDNUNG

FÜR DEN

DIPLOMSTUDIENGANG

ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität zu Köln
vom 25. Februar 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1994 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität zu Köln die nachfolgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität zu Köln vom 14. Juli 1997 (GABl. NW. vom 15. Februar 1998, S.96) geändert durch Satzung vom 18. August 1999 (ABl. NRW. S.785) das Studium des Studienganges Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, an der Heilpädagogischen Fakultät und an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Ziel Diplomprüfung.

§ 2 Inhalte und Ziele des Studiums

Aufgabe des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft ist es, einen wissenschaftlichen Zugang zu allen Formen von Bildung und Erziehung zu vermitteln. Dieser Zugang bezieht sich auf Theorie und Praxis, in denen Menschen ihr Verhältnis zur Welt und zu sich selbst bestimmen, gestalten und verändern. Dies schließt immer historische, soziale und kulturelle Kontexte mit ein. Insoweit fragt die erziehungswissenschaftliche Diskussion immer auch nach anthropologischen, ethischen, sozialen, politischen, religiösen und erkenntnistheoretischen Dimensionen ihrer Gegenstände. Dies geschieht ebenso in systematischer, in historischer und in vergleichender Perspektive. Das Studium ist interdisziplinär ausgerichtet und umfasst sowohl grundlagenbezogene Analysen aus der Sicht von Pädagogik und Heilpädagogik, Psychologie, Soziologie, Philosophie und zahlreichen Fachwissenschaften als auch aus Bereichen der speziellen Erziehungswissenschaften.

Das Studium soll der Studentin oder dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Lebens- und Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Methoden so vermitteln, dass sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der Theorie und Praxis und zu einem reflektierten Transfer in die Bildungs- und Erziehungswirklichkeiten befähigt wird.

§ 3 Allgemeine Hinweise

(1) Die Studienordnung kann ihrem formalen Charakter entsprechend nur die äußeren Bedingungen des Studiums sowie den curricularen Rahmen festlegen. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht in der Beachtung eines Regelwerks, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstandes und zeigt sich darin, dass man den bestehenden Freiraum engagiert für intensives Selbststudium (besonders auch in der vorlesungsfreien Zeit) und nach Möglichkeit auch für den Besuch von Lehrveranstaltungen über das vorgeschriebene Maß hinaus nutzt.

(2) Das Diplomstudium besteht aus Studien in den Grundlagenfächern Allgemeine

Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik, einem Studienschwerpunkt der Speziellen Erziehungswissenschaft („Erwachsenenbildung/Weiterbildung“, „Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik“, „Interkulturelle Kommunikation und Bildung“, „Sozialpädagogik“, „Rehabilitationspädagogik“) und einem Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 4 DPO sowie aus Studien in Methoden der empirischen Sozialforschung und in den Fächern Soziologie und Psychologie. Nach bestandener Diplomprüfung verleihen die Fakultäten den Diplomgrad "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" (Dipl.-Päd.), wenn die Studienschwerpunkte "Erwachsenenbildung/Weiterbildung" oder "Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik" oder "Interkulturelle Kommunikation und Bildung" oder "Sozialpädagogik" gewählt wurden, oder den Diplomgrad "Diplom-Heilpädagogin" bzw. "Diplom-Heilpädagoge" (Dipl.-Heilpäd.), wenn der Studienschwerpunkt "Rehabilitationspädagogik" gewählt wurde.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Studium an einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine bestandene Einstufungsprüfung (§ 66 UG).

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für den Diplom-studiengang Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, an der Heilpädagogischen Fakultät oder an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer in diesem Studiengang.

(3) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut machen.

§ 5 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann - je nach Art der Schwierigkeiten - die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen oder die oder der Senatsbeauftragte für Behindertenfragen konsultiert werden.

(2) Für die allgemeine fächerübergreifende Beratung über den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft steht die Studienberatung im Dekanat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät (Gronewaldstr. 2, 50931 Köln), im Dekanat der Heilpädagogischen Fakultät (Frangenheimstr. 4, 50931 Köln) und im Dekanat der Philosophischen Fakultät (Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln) der Universität zu Köln zur Verfügung. Für Fragen im Zusammenhang mit der Diplom-Vorprüfung ist das Diplomprüfungsamt an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät (Gronewaldstr. 2, R 16) zuständig. Für Fragen im Zusammenhang mit der Diplomprüfung ist das Diplomprüfungsamt an der Heilpädagogischen Fakultät (Frangenheimstr. 4, R 12) zuständig. Sprechzeiten und Sonderregelungen werden am Schwarzen Brett der Dekanate bzw. des jeweiligen Prüfungsamtes bekanntgegeben.

(3) Für die fachspezifische Studienberatung in den Fächern stehen die Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Seminars/Instituts zur Verfügung. Sprechstundenzeiten und besondere Zuständigkeiten werden an den Schwarzen Brettern der Seminare/Institute bekanntgegeben.

(4) Zu Beginn jeden Semesters finden seitens der Fakultäten unter Mitwirkung der Prüfungsämter und der am Studiengang beteiligten Fächer je eine Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Studierende zu Beginn des Hauptstudiums statt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Dekanate und Prüfungsämter bekanntgegeben. Die Teilnahme an der gemeinsamen Studienberatung der drei Fakultäten zu Studienbeginn ist obligatorisch. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt; sie ist bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung

vorzulegen. Die Teilnahme zu Beginn des Hauptstudiums wird empfohlen.

(5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird dringend empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung und rechtzeitig vor der Meldung zur Diplomprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- bzw. Höchststudienzeit.

- Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. Die 14 Semesterwochenstunden des Wahlbereichs können zur Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs genutzt werden, aber auch zum Besuch von Lehrveranstaltungen in anderen Fächern oder Studiengängen.
- Das Studium ist durch die Diplom-Vorprüfung in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Selbststudium

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Ergänzend muss ein Selbststudium in Form von Vor- und Nachbereitung der besuchten Lehrveranstaltungen und - besonders während der vorlesungsfreien Zeit - in Form von eigenständiger Erarbeitung von Problemstellungen hinzutreten. Den Studierenden stehen neben der zentralen Universitäts- und Stadtbibliothek die Bibliotheken der Fakultäten und der Seminare zur Verfügung.

(2) Formen der Lehrveranstaltungen sind: Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Oberseminare, Kolloquien, Übungen, Exkursionen und Kompaktseminare.

- Vorlesungen thematisieren wichtige Gegenstandsbereiche, Theorien und Methoden in Form eines größeren Überblicks oder stellen bislang unveröffentlichte Forschungsergebnisse vor.

- Proseminare sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums; sie dienen der Einführung in Gegenstandsbereiche und Methoden.

- Seminare sind Lehrveranstaltungen, die zugleich dem Grund- und dem Hauptstudium zugeordnet sind. Sie dienen durch inhaltliche Differenzierung den Intentionen beider Studienabschnitte.

- Haupt- und Oberseminare sind Bestandteile des Hauptstudiums. Sie dienen der Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens und der Weiterentwicklung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

- Kolloquien dienen der Vorbereitung und Begleitung von Examens-, Diplom- und Doktorarbeiten, der Diskussion neuerer Forschungsergebnisse oder werden als vertiefende Begleitveranstaltungen zu Vorlesungen angeboten.

- Übungen dienen dem Training von technischen Fertigkeiten oder Verhaltensmustern, die entweder für die wissenschaftliche Arbeit oder für die künftige Berufspraxis von Nutzen sind.

- Exkursionen dienen neben den Praktika dazu, den Studierenden Einblicke in Praxisfelder zu verschaffen.

- Kompaktseminare als Veranstaltungsform ermöglichen ein intensives Arbeiten, fördern

gruppensdynamische Prozesse und sind somit dem Erwerb und der Reflexion professioneller kommunikativer Fertigkeiten dienlich.

§ 9 Leistungsnachweis

(1) Ein Leistungsnachweis bezieht sich inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden; diese vier Semesterwochenstunden können auf bis zu zwei Semester verteilt werden. Ein Leistungsnachweis wird aufgrund der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der jeweils genannten Lehrveranstaltung nach einer individuellen Leistung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt. Die Bewertung des Leistungsnachweises wird der oder dem Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird ein Leistungsnachweis durch eine Klausurarbeit erworben, wird für die Klausur in jedem Semester ein Wiederholungstermin anberaumt. Im Grund- und im Hauptstudium wird die individuelle Leistung für einen Leistungsnachweis in Form einer zweistündigen Abschlussklausur, eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung, einer Hausarbeit größeren Umfangs, einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer, einer Dokumentation eines Praxisprojekts oder einer künstlerischen Arbeit erbracht. Die Anforderungen werden dabei jeweils auf das Grund- bzw. das Hauptstudium abgestimmt.

(2) Die Modalitäten im einzelnen werden vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll insbesondere Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen, des methodologischen und methodischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln. Die Inhalte und die Anlage des Grundstudiums im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ergeben sich aus folgenden allgemeinen Zielen:

- a) Aussagen über zentrale pädagogische bzw. heilpädagogische Sachverhalte wissenschaftlich einordnen können;
- b) Bildungs- und Erziehungstheorien in Geschichte und Gegenwart exemplarisch unterscheiden und analysieren können;
- c) die Bedeutung wissenschaftstheoretischer Voraussetzungen für pädagogische bzw. heilpädagogische Fragestellungen nachvollziehen und wesentliche Formen wissenschaftlicher Methoden unterscheiden und anwenden können.

(2) Im Grundstudium, das 56 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst, sollen folgende Lehrveranstaltungen besucht und müssen folgende Nachweise erworben werden:

(2a) Methoden der empirischen Sozialforschung und ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen

- Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden aus dem

Bereich "Methoden der empirischen Sozialforschung und ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen",

- ein Leistungsnachweis aus "Wissenschaftstheoretische Grundlagen"

(obligatorisch),

- ein Leistungsnachweis aus "Methoden der empirischen Sozialforschung"

(obligatorisch)

Hinweis: Im Hauptstudium werden Kompetenzen sowohl im Bereich quantitativer als auch qualitativer Forschungsmethoden vorausgesetzt. Eine zusätzliche Belegung von Stunden wird empfohlen.

(2b) Psychologie und Soziologie

- Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden aus den Bereichen der Psychologie und der Soziologie. Dabei muss im Grundstudium eine Konzentration auf eines der beiden Fächer erfolgen. Erfolgt eine Konzentration auf Psychologie im Grundstudium, so muss im Hauptstudium eine entsprechende Konzentration auf Soziologie erfolgen, und umgekehrt. Das Fach, auf das sich die Studentin oder der Student im jeweiligen Studienabschnitt konzentriert, muss mit 10 Semesterwochenstunden studiert werden, das andere Fach mit 6 Semesterwochenstunden. Außerdem ist im Grundstudium in dem Fach, das im Umfang von 10 Semesterwochenstunden studiert wird, ein Leistungsnachweis zu erbringen.

- Erfolgt im Grundstudium eine Konzentration auf Psychologie, so muss der Leistungsnachweis aus einem der folgenden Gebiete stammen:

- Allgemeinpsychologische und differentialpsychologische Bedingungen

menschlichen Verhaltens und Erlebens,

- Entwicklungspsychologische und sozialpsychologische Bedingungen

menschlichen Verhaltens und Erlebens,

- Psychologie in Erziehung, Schule und Bildung,

- pädagogisch-psychologische Diagnostik und Beratung.

- Erfolgt im Grundstudium eine Konzentration auf Soziologie, so muss der

Leistungsnachweis aus einem der folgenden Gebiete stammen:

- Grundlagen der Soziologie,

- Erziehung und Sozialisation,

- Bereiche der Soziologie.

(2c) Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik

- Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 Semesterwochenstunden entweder aus dem Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder aus dem Bereich der Allgemeinen Heilpädagogik.

- Zwei Leistungsnachweise aus zwei der drei folgenden Gebiete:

- Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft,

- Sozialisationstheorien und Sozialgeschichte der Erziehung,

- Institutionen und Organisationsformen im Erziehungs- und Bildungssystem.

(2d) Spezielle Erziehungswissenschaft

- Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden aus den Speziellen Erziehungswissenschaften.

- Ein Leistungsnachweis aus einem der fünf folgenden Gebiete:

- Erwachsenenbildung/Weiterbildung,

- Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik,
 - Interkulturelle Kommunikation und Bildung,
 - Sozialpädagogik,
 - Rehabilitationspädagogik.
- Studierenden, die im Hauptstudium den Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik“ wählen wollen, wird empfohlen, bereits im Grundstudium (im Rahmen der dort vorgesehenen 12 SWS für die Auseinandersetzung mit Speziellen Erziehungswissenschaften)
- eine einführende Vorlesung zur Sozialpädagogik zu besuchen (1 SWS),
 - ein Kompaktseminar zur Studienplanung ZOPP (ZielOrientierte ProjektPlanung) zu besuchen (2 SWS).

Alle Lehrveranstaltungen werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Diplomprüfungsamtes für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft zu Beginn jeden Semesters einem oder mehreren der oben genannten Gebiete zugeordnet. Wenn eine Lehrveranstaltung mehreren Gebieten zugeordnet ist, kann die Studentin oder der Student daraus eine Zuordnung gemäß den Erfordernissen ihres oder seines Studiums auswählen. Jede Veranstaltung ist für den Erwerb von Leistungsnachweisen nur einmal anrech enbar.

- Im Grundstudium ist ein pädagogisch relevantes Praktikum gemäß § 17 (Praktika, Exkursionen) Abs. 1 u. 3-7 abzuleisten.

§ 11 Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gelten allgemein die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der DPO. Die Diplom-Vorprüfung soll zu Beginn der Veranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Meldung zu jeder Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung soll im Wintersemester spätestens bis zum 12.12., im Sommersemester spätestens bis zum 12.5. erfolgen. Die Fachprüfungen können en bloc oder studienbegleitend früher abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 4 Abs. 3 DPO).

(2) Im Meldeverfahren zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung müssen bis vier Wochen vor dem Termin dem Prüfungsamt die erforderlichen Unterlagen nach § 9 DPO für die jeweilige Fachprüfung abschließend vorliegen.

(3) Für die Organisation der Durchführung der Diplom-Vorprüfung sind auch die Aushänge am Diplomprüfungsamt in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, Gronewaldstr. 2, R 16 zu beachten.

§ 12 Hauptstudium: Allgemeine Hinweise

(1) Das Hauptstudium, das 70 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst, baut auf der in der Diplom-Vorprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen der Fächer Allgemeine Erziehungswissenschaft bzw. Heilpädagogik, Methoden der empirischen Sozialforschung, Psychologie oder Soziologie und den Bereichen der speziellen Erziehungswissenschaft auf. Im Hauptstudium sind neben weiteren Studien in Allgemeiner Erziehungswissenschaft/Allgemeiner Heilpädagogik, Psychologie und Soziologie ein Studienschwerpunkt und ein Wahlpflichtfach zu wählen. Die Wahl eines weiteren Wahlpflichtfaches/Zusatzfaches ist wünschenswert. Das Ergebnis von in Zusatzf&aum l;chern erbrachten Prüfungen kann auf Antrag als Anhang zum Zeugnis bescheinigt werden (§ 21 DPO).

(2) Im Hauptstudium ist ein zweites pädagogisch relevantes und auf den gewählten Studienschwerpunkt bezogenes Praktikum im Gesamtumfang von mindestens sechs Wochen gemäß § 17 (Praktika, Exkursionen) Abs. 2-7 erfolgreich abzuleisten. Zusätzlichen praktischen Erfahrungen in den Studienschwerpunkten und in den Wahlpflichtfächern kommen eine besondere Bedeutung zu.

§ 13 Hauptstudium Psychologie / Soziologie

Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden aus den Bereichen der Psychologie und der Soziologie vorgesehen. Dabei muss im Hauptstudium eine Konzentration auf das Fach erfolgen, das nicht in der Diplom-Vorprüfung gewählt wurde. Erfolgt eine Konzentration auf Psychologie im Grundstudium, so muss im Hauptstudium eine entsprechende Konzentration auf Soziologie erfolgen und umgekehrt. Das Fach, auf das sich die Studentin oder der Student im jeweiligen Studienabschnitt konzentriert, muss mit 10 Semesterwochenstunden studiert werden, das andere Fach mit 6 Semesterwochenstunden. Außerdem ist im Hauptstudium in dem Fach, das im Umfang von 10 Semesterwochenstunden studiert wird, ein Leistungsnachweis zu erbringen.

- Erfolgt im Hauptstudium eine Konzentration auf Psychologie, so muss der Leistungsnachweis aus einem der folgenden Gebiete stammen:

- a) Psychologie in Erziehung, Schule und Bildung oder
- b) Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Beratung oder
- c) Heilpädagogische Psychologie.

Studierende der Studienschwerpunkte „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ und „Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik“ müssen diesen Leistungsnachweis in den Gebieten a oder b, Studierende des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ müssen ihn in den Gebieten b oder c erwerben.

- Erfolgt im Hauptstudium eine Konzentration auf Soziologie, so muss der Leistungsnachweis aus einem der folgenden Gebiete stammen:

- a) Allgemeine Soziologie oder
- b) Erziehung und Gesellschaft oder
- c) Bereiche der Soziologie oder
- d) Soziologie der Behinderten.

Studierende des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ müssen diesen Leistungsnachweis im Gebiet d erwerben.

§ 14 Hauptstudium Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik

Im Hauptstudium sollen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft oder Allgemeiner Heilpädagogik Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden entweder aus dem Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder aus dem Bereich der Allgemeinen Heilpädagogik belegt werden. Das Studium dient als Vertiefungsstudium der exemplarischen Bearbeitung wesentlicher Grundbereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder Allgemeinen Heilpädagogik. Hierbei sind zwei Leistungsnachweise aus zwei der drei folgenden Gebiete zu erbringen:

- Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft oder
- Sozialisationstheorien und Sozialgeschichte der Erziehung oder
- Institutionen und Organisationsformen im Erziehungs-, Bildungs- oder Rehabilitationssystem.

Alle Lehrveranstaltungen werden durch Aushang zu Beginn jedes Semesters einem oder mehreren der oben genannten Gebiete zugeordnet. Wenn eine Lehrveranstaltung mehreren Gebieten zugeordnet ist, kann die Studentin oder der Student daraus eine Zuordnung gemäß den Erfordernissen ihres oder seines

Studiums auswählen.

§ 15 Hauptstudium Spezielle Erziehungswissenschaft

Im Hauptstudium muss aus dem Bereich der speziellen Erziehungswissenschaften ein Studienschwerpunkt gewählt werden. Im Studienschwerpunkt sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen und 24 Semesterwochenstunden zu belegen. Folgende Studienschwerpunkte mit den nachfolgend dargestellten allgemeinen Zielen und Anforderungen sind wählbar:

- a) Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- b) Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik
- c) Interkulturelle Kommunikation und Bildung
- d) Sozialpädagogik
- e) Rehabilitationspädagogik mit folgenden Fächern:
 - 1) Erziehung und Rehabilitation der Gehörlosen
 - 2) Erziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen
 - 3) Erziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
 - 4) Erziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
 - 5) Erziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten
 - 6) Erziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
 - 7) Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten und Sprachtherapie
 - 8) Kunsttherapie
 - 9) Musiktherapie
 - 10) Bewegungserziehung und Bewegungstherapie
 - 11) Heilpädagogische Gerontologie
- a) Erwachsenenbildung/Weiterbildung

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Lehrangebot des Studienschwerpunktes orientiert sich am Ausbildungsziel erwachsenenpädagogischer Reflexions- und Handlungskompetenz. Diese schließt die Befähigung zu erziehungswissenschaftlicher Forschung und Entwicklungsarbeit ein. Auf der Basis eines professionalitätsorientierten Qualifikationsverständnisses sollen die für die kompetente Wahrnehmung von Aufgaben der Weiterbildung notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen vermittelt und in geeignete Theorie-Praxis-Zusammenhänge eingebracht werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien der Erwachsenenbildung (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Methodologische Grundlagen und Verfahren der Erwachsenenbildungsforschung

1.2 Sozialisations- und identitätstheoretische Fragen der Erwachsenenbildung

1.3 Bildungstheoretische Positionen

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (6 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geistes- und sozialgeschichtliche Grundzüge der Erwachsenenbildung

2.2 Erwachsenenbildung in institutions- und professionsgeschichtlicher Perspektive

2.3 Binnengesellschaftlicher Wandel und Erwachsenenbildung

2.4 Transnationale und interkulturelle Dimensionen (Migration; Europäische Einigung; komparatistische Aspekte)

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen der Weiterbildung (Gesetze, Rechtsverordnungen)

3.2 Bildungspolitische Strukturen und Entwicklungen

3.3 Organisationsformen der Weiterbildung

3.4 Management, Qualitätssicherung und Evaluation von Weiterbildungsprozessen und -einrichtungen

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Modelle und Leitvorstellungen didaktischen Handelns

4.2 Zielgruppen- und Teilnehmerorientierung in didaktisch-methodischer Sicht (einschließlich erwachsenenpädagogischer Bedarfsanalysen)

4.3 Methodische Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen

4.4 Integrative Seminare zur Planung und Durchführung von Bildungsangeboten für Erwachsene (z. B. Theorie-Praxis-Projekte)

Ein Leistungsnachweis muss im Gebiet 4 (Didaktik und Methodik) auf der Basis einer 4-stündigen Veranstaltung erworben werden. In methodischen, geschichtlichen o.ä. Übungen ist die Ausstellung eines Leistungsnachweises nicht möglich. Der zweite Leistungsnachweis kann in einem der übrigen drei Gebiete erworben werden.

b) Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Ziel des Studiums ist die Entwicklung eines fachlich differenzierten Verständnisses für Kinder in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen. Ein angemessenes Verständnis kindlichen Denkens und Handelns bedarf differenzierter Einsichten in die pädagogische Anthropologie. Diese gehen von philosophischen Prämissen aus und beruhen auf historischen Erkenntnissen ebenso wie auf einem zeitgemäßen Verständnis kindlicher Entwicklungen.

Zu einem Verständnis des Kindes in seiner aktuellen Lebenswelt gehört das Bemühen um Einsicht in die spezifische Situation der Familie. Dabei werden sowohl die historisch gewachsenen Familienformen als auch die aktuellen Veränderungen in den Familien und innere Prozessdynamiken bedeutsam. Ein solcher Zusammenhang von inneren und äußeren Faktoren gilt in ähnlicher Weise auch für die öffentlichen Institutionen der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung (vor allem Tagesmütter, Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten).

Die Qualität individuellen pädagogischen Handelns und die Qualität einer pädagogischen Institution werden nur in den Perspektiven sozialer, kultureller, gesellschaftlicher und ökonomischer Kontextbedingungen ausreichend verständlich.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien der frühen Kindheit, der familiären und außerfamiliären Erziehung und der Familienpädagogik (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Anthropologie der frühen Kindheit

1.2 Erziehung und Bildung in der Kindheit

1.3 Familienbeziehungen/-dynamik

Als weitere wichtige Themen werden empfohlen:

- Kindliches Spiel
- Ästhetische Erziehung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (6 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichte der Kindheit, der Familie und der Erziehung in der frühen Kindheit

2.2 Generationsbeziehungen

2.3 Kindheit und Familie heute

2.4 Kinder und Medien

Als weitere wichtige Themen werden empfohlen:

- Kinderleben und Kinderkultur
- Geschlecht
- Interkulturelle Aspekte einer Pädagogik der frühen Kindheit und

Familienpädagogik

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Institutionen der Erziehung und Bildung in der frühen Kindheit

3.2 Institutionelle Familienbildung

Als weitere wichtige Themen werden empfohlen:

- Familienstrukturen
- Rechtliche Fragen
- Bildungspolitik
- Familienpolitik

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Methoden der Kindheitsforschung

4.2 Methoden der Erziehung und Bildung in Familie und
Institutionen

Als weitere wichtige Themen werden empfohlen:

- Früherziehung
- Frühförderung
- Soziale Erziehung
- Erziehungsschwierigkeiten

Die beiden Leistungsnachweise im erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkt müssen in zwei unterschiedlichen Gebieten erbracht werden; der Erwerb eines Leistungsnachweises in einer Übung ist nicht möglich. Für den Studienschwerpunkt gilt, dass in jedem Fall ein Leistungsnachweis im Gebiet 1 aus einem der Teilgebiete 1.1 - 1.3 erworben werden muss.

III. Empfehlungen

Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunktes „Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik“ (im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft) ist eine systematische und gezielte Differenzierung nach geeigneten beruflichen Aufgabenfeldern im Studium selbst nur ansatzweise realisierbar. Grundsätzlich werden eher leitende, konzeptionelle und organisatorische Aufgaben im Mittelpunkt beruflichen Handelns stehen. Es wird dringend empfohlen, bereits im Studium neben der grundlegenden Auseinandersetzung mit den zentralen Themenaspekten eigene Orientierungen auf spezifische Praxisfelder hin zu entwickeln und dies auch durch individuelle Schwerpunktsetzungen voranzutreiben. Spezialisierungen ermöglichen zusätzliche Qualifikationen, die häufig auf außeruniversitäre Zusatzausbildungen angewiesen sind; allerdings können wesentliche Anteile auch über das Studium eines entsprechenden Wahlpflichtfaches (evtl. auch mehrerer Wahlpflichtfächer) entwickelt werden. Das in Köln bevorzugte Spektrum rückt insbesondere die folgenden Themenbereiche in den Blick:

- * familienberatende und -therapeutische Zusammenhänge;
- * differenzierte Aspekte der Kindertherapie;
- * Frühförderung und Integration;
- * interkulturelle Perspektiven;
- * mediale Bildungsarbeit;
- * institutionenbezogene Fortbildung;
- * Institutionenberatung und Sozialmanagement.

Grundsätzlich werden sich intensive Praxiserfahrungen und -kontakte als wesentlicher Faktor für den Berufseinstieg erweisen. Die eigenständige Organisation solcher Praxisbeziehungen (über das in der Prüfungsordnung geforderte 'Minimum' von sechs Wochen hinaus) ist daher wichtig.

c) Interkulturelle Kommunikation und Bildung

I. Ziele und Profil des Studiums

Der Studienschwerpunkt „Interkulturelle Kommunikation und Bildung“ zielt auf interkulturelle Kompetenz mit wissenschaftlicher Fundierung. Das Studium soll die Reflexionsfähigkeit erhöhen und kritische Distanz zur gesellschaftlichen Realität vermitteln, vor allem auch die Wahrnehmung für psychische und soziale Prozesse sowie für Machtstrukturen und Asymmetrien schärfen, die für die meisten interkulturellen Beziehungen kennzeichnend sind. Die Beschäftigung mit Wissenschaftsgebieten wie Migrationssoziologie, Rassismusforschung, Ethnomethodologie dient dem Hinterfragen von Fremdbildern, vermeintlichen Differenzen und eigenen lebensweltlichen Selbstverständlichkeiten (Dezentrierung). Sie soll zur Anerkennung anderer Identitätsentwürfe beitragen und die interkulturelle Dialogfähigkeit fördern. Die sprachwissenschaftlichen und -didaktischen Angebote sollen die Sprachreflexion und die Wertschätzung von individueller und gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit unterstützen. Den Studierenden soll bewusst werden, mit welchen Herausforderungen die pädagogischen und sozialen Institutionen durch die Migrationsbewegungen, durch die europäische Einigung und durch Globalisierungsprozesse konfrontiert sind. Sie sollen in Kenntnis institutioneller Defizite Reformvorstellungen entwickeln und methodische Ansätze interkulturellen Lernens kennen lernen. Es wird angestrebt, die Fragen interkultureller Bildung nicht isoliert, sondern im größeren bildungstheoretischen Diskussionszusammenhang zu behandeln.

Der Studienschwerpunkt „Interkulturelle Kommunikation und Bildung“ bereitet auf verschiedene pädagogische Arbeitsfelder vor, ohne eines zu favorisieren. Die Studierenden können und sollen sich durch die Kombination mit anderen Studienrichtungen für einen bestimmten Praxisbereich qualifizieren. Einzelne Lehrangebote (z. B. zur interkulturellen Jugendarbeit oder Familienbildung) unterstützen dabei die Verknüpfung von eher feld- und eher adressatenspezifischen Qualifikationen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien der interkulturellen Kommunikation und Bildung (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Kommunikationstheorien, speziell Forschung zur interkulturellen Kommunikation

1.2 Spracherwerbsforschung unter bes. Berücksichtigung von Zweisprachigkeit, Sprachdidaktik

1.3 Identitätskonzepte, Kulturbegriffe, Universalismus - Relativismus, soziologische Integrationsmodelle

1.4 Pluralismuskonzepte, Rassismustheorien, Rechtsextremismusforschung, Vorurteilsforschung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (6 SWS)

Teilgebiete 2.1 Globalisierungsprozesse (Kolonialismus, weltgesellschaftliche Verflechtungen, Disparitäten und Konfliktpotentiale)

2.2 Migrationsgeschichte (Arbeits-, Fluchtmigration, Aussiedlung, europäische Binnenmigration)

2.3 Formen und Folgen von Migration (Akkulturation, Unterschichtung, Ethnisierungstendenzen, Migrantenkulturen)

2.4 Nationalstaaten, europäische Einigung

2.5 Nationalismus, Rassismus, Rechtsextremismus

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen (Staatsbürgerschaftsrecht, Ausländerrecht, Asylrecht, Aspekte im Schul- und Jugendhilferecht)

3.2 Bildungspolitik: Migrationsfolgen und Reformbedarf der pädagogischen und sozialen Institutionen, Modellprojekte

3.3 Austauschprogramme, Partnerschaften

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Interkulturelles Lernen im Vorschulalter

4.2 Interkulturelle Bildung an Schulen

4.3 Interkulturelle Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

4.4 Interkulturelle Initiativgruppen

4.5 Beratung unter interkulturellem Aspekt

4.6 Übungen in interkultureller Kommunikation, Antirassismustrainings

Die beiden Leistungsnachweise sind in zwei verschiedenen Gebieten zu erbringen.

III. Empfehlungen

Studierenden mit diesem Studienschwerpunkt wird dringend empfohlen, sich wenigstens Elementarkenntnisse in einer Migrantensprache (wie z. B. Arabisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch und Serbisch, Kurdisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch) anzueignen.

d) Sozialpädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden:

- soziale Verwerfungen und Brüche der Solidarität innerhalb von Gesellschaft und Gemeinwesen wahrzunehmen, zu reflektieren und zu analysieren,

- Möglichkeiten pädagogischer Einflussnahme auf Gesellschaft, Gruppen und Individuen zur Erhöhung der gesellschaftlichen, demokratischen, solidarischen und prosozialen Partizipation zu kennen, einzuschätzen und zu planen,

- Methoden zielorientierter Planung, Durchführung und Evaluation zur Erreichung von demokratischer, solidarischer und prosozialer Partizipation anzuwenden.

Adressatinnen und Adressaten der Sozialpädagogik sind:

- einerseits Menschen, die sich in benachteiligten Lebenslagen und Lebensphasen befinden,

- andererseits die Gesellschaft, welche die Sozialpädagogik gemeinhin mit anderen Wissenschaften und politischen Kräften auf die Fehlstellen von Demokratie, Solidarität und Prosozialität aufzuklären hat und deren Entwicklungspotential sie offenzulegen und zu befördern hat.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (6 SWS)

Schwerpunktthemen 1.1 Dimensionen der Sozialpädagogik

1.2 Prosozialität

1.3 Subsidiaritätsprinzip in Politik und Pädagogik

1.4 Sozialpädagogik und Gemeinschaftserziehung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (6 SWS)

Schwerpunktthemen 2.1 Zeittiefen des Sozialen

2.2 Geschichte der Sozialpädagogik

2.3 International vergleichende Sozialpädagogik

2.4 Sozialpädagogik und Gesellschaftskritik

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtgrundlagen (6 SWS)

Schwerpunktthemen 3.1 Institutionenkunde (inklusive dreitägiger Exkursionen) (Pf)

3.2 Praktikumsvor- und Nachbereitung (Pf)

3.3 Gesetzliche Grundlagen, insbes. KJHG

Gebiet 4 Methodik (6 SWS)

Schwerpunktthemen 4.1 Verbale und nichtverbale Kommunikation

4.2 Methoden der lebensweltorientierten Arbeit

4.3 Methoden der Organisations- und Personalentwicklung

In jedem Semester wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (erhältlich im Seminarbüro Allgemeine Heilpädagogik und Sozialpädagogik II, Heilpädagogische Fakultät, Frangenheimstr. 4, R 121) für die konkret angebotenen Veranstaltungen eine Zuordnung vorgenommen.

Einer der beiden Leistungsnachweise muss im Gebiet 4, der andere in einem der drei verbliebenen Gebiete erbracht werden.

Die Teilnahme an einer Exkursion ist verbindlich. Diese sollte zu Beginn des Hauptstudiums, auf jeden Fall aber vor dem auf den Studienschwerpunkt bezogenen Praktikum erfolgen.

Hingewiesen wird auf die für das Gebiet Sozialpädagogik ausgesprochenen Empfehlungen zur Belegung von Lehrveranstaltungen im Grundstudium (§ 10 Abs. 2d).

III. Empfehlungen

1) Sozialpädagogik wird als handlungsbezogene Disziplin verstanden. Daher wird der Methodik eine besondere Bedeutung innerhalb des Curriculums eingeräumt. Dies drückt sich in den Gebieten 3 und 4 aus. So ist die Kontaktaufnahme zur Praxis (3.1) und die Begleitung des Praktikums durch die Hochschule (3.2) pflichtmäßig vorgesehen. In der Sozialpädagogik geht es vor allem um Kommunikation und Interaktion. So ist für die Sozialpädagogin und den Sozialpädagogen die eigene Verständlichkeit, das Verständnis für andere und die Moderation von Gruppen unabdingbar. Weitere wichtige Praxismethoden sollten von den Studierenden innerhalb von Bausteinen ausgewählt werden, die sich aus thematischen Zusammenhängen ergeben. Hilfen hierbei bietet das jeweilige Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

2) In der Sozialpädagogik sind Kompaktseminare eine bevorzugte Veranstaltungsform, weil in allen Praxisfeldern Kommunikation und Interaktion in Gruppen und in Lebenszusammenhängen professionelle Fähigkeiten des mitmenschlichen Umgangs verlangen. Reflexion und Erwerb dieser Fertigkeiten sind nur in ganzheitlichen Lebens- und Kommunikationszusammenhängen möglich. Studierende des Studienschwerpunktes sollten an mindestens einem Kompaktseminar im Verlauf des Studiums teilnehmen.

3) Empfohlene Wahlpflichtfächer:

Bei der Entscheidung für das Wahlpflichtfach nach § 17 Abs. 4 DPO und für evtl. Zusatzfächer nach § 21 DPO sollten folgende Empfehlungen beachtet werden:

(a) Klassische „Joint-ventures“, insofern 'klassische' Wahlpflichtfächer der Sozialpädagogik sind:

- Pädagogik der frühen Kindheit
- Außerschulische Jugendbildung
- Erwachsenenbildung

(b) Zur Unterstützung des facheigenen Methodenkanons ist eine Ergänzung durch folgende Wahlpflichtfächer sinnvoll:

- Beratungsmethoden
- Heilpädagogische Institutionenbegleitung

(c) Präventiv und interventiv, inklusiv gesellschaftskritischer Bewusstseinsbildung ergänzen folgende Wahlpflichtfächer die Zielvorstellung der Sozialpädagogik:

- Frauen- und Geschlechterforschung
- Interkulturelle Kommunikation und Bildung
- Gesundheitspädagogik
- Psychiatrie und Psychotherapie in der Heilpädagogik
- Gerontologie und gerontologisch-therapeutische Methoden

(d) Die Sozialpädagogik versteht sich als Komplement aller jener Fächer, die sich auf benachteiligte Lebenslagen richten. Insofern sieht sie sich gerne ergänzt durch alle rehabilitationspädagogischen und rehabilitationstherapeutischen Wahlpflichtfächer.

(e) Als gesellschaftsbezogene Erziehungswissenschaft findet die Sozialpädagogik konsequenterweise ihre Unterstützung in den Wahlpflichtfächern:

- Wirtschaftslehre
- Politikwissenschaft
- Organisationswissenschaft

e) Rehabilitationspädagogik

e1) Erziehung und Rehabilitation der Gehörlosen

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung neuer Erkenntnisse und nicht zuletzt zu verantwortlichem pädagogischen Handeln im Bereich der Erziehung und Rehabilitation Gehörloser und Späthörgeschädigter befähigt werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Beschreibung und Analyse der Gruppe der Gehörlosen und Späthörgeschädigten

1.2 Kommunikative Voraussetzungen Gehörloser und Späthörgeschädigter

1.3 Theoretische Grundlagen der pädagogischen Audiologie

1.4 Medizinische Grundlagen

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

der Rehabilitation Gehörloser und Späthörgeschädigter

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2 SWS)

Aufbau und Struktur des Rehabilitationswesens Gehörloser und Späthörgeschädigter

Gebiet 4 Methodik (12 SWS)

Teilgebiete 4.1 Grundlagen und Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie

4.2 Förderung im Früh- und Elementarbereich

4.3 Grundlagen der sprachlichen und kommunikativen Förderung

4.4 Grundlagen der Rehabilitation gehörloser Jugendlicher und Erwachsener

4.5 Grundlagen der Rehabilitation Späthörgeschädigter

4.6 Berufliche Bildung und Rehabilitation Gehörloser

4.7 Diagnostik, Begutachtung und Beratung

4.8 Sonderprobleme der Förderung Gehörloser und Späthörgeschädigter

4.9 Gebärdensprachliche Kommunikation

Es sind Lehrveranstaltungen aus drei Teilgebieten des Gebietes 1 und aus mindestens drei Teilgebieten des Gebietes 4 zu besuchen.

In je einem Teilgebiet der Gebiete 1 und 4 muss je ein Leistungsnachweis erworben werden.

III. Empfehlungen

Hinsichtlich der Kombination des Faches „Erziehung und Rehabilitation der Gehörlosen“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ und eines Wahlpflichtfaches wird empfohlen, im Vorfeld die fach- und studienangabezogene Beratung aufzusuchen.

e2) Erziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung neuer

Erkenntnisse und nicht zuletzt zu verantwortlichem pädagogischem Handeln im Bereich der Erziehung und Rehabilitation Schwerhöriger und Späthörgeschädigter befähigt werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Beschreibung und Analyse der Gruppe der Schwerhörigen und Späthörgeschädigten

1.2 Kommunikative Voraussetzungen Schwerhöriger und Späthörgeschädigter

1.3 Theoretische Grundlagen der pädagogischen Audiologie

1.4 Medizinische Grundlagen

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

der Rehabilitation Schwerhöriger und Späthörgeschädigter

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2SWS)

Aufbau und Struktur des Rehabilitationswesens Schwerhöriger und Späthörgeschädigter

Gebiet 4 Methodik (12 SWS)

Teilgebiete 4.1 Grundlagen und Verfahren der pädagogischen Audiologie

4.2 Förderung im Früh- und Elementarbereich

4.3 Grundlagen der sprachlichen und kommunikativen Förderung

4.4 Grundlagen der Rehabilitation schwerhöriggeschädigter Jugendlicher und Erwachsener

4.5 Grundlagen der Rehabilitation Späthörgeschädigter

4.6 Berufliche Bildung und Rehabilitation Schwerhöriger

4.7 Diagnostik, Begutachtung und Beratung

4.8 Sonderprobleme der Förderung Schwerhöriger und Späthörgeschädigter

Es sind Lehrveranstaltungen aus drei Teilgebieten des Gebietes 1 und aus mindestens drei Teilgebieten des Gebietes 4 zu besuchen.

In je einem Teilgebiet der Gebiete 1 und 4 muss je ein Leistungsnachweis erworben werden.

III. Empfehlungen

Hinsichtlich der Kombination des Faches „Erziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ und eines Wahlpflichtfaches wird empfohlen, im Vorfeld die fach- und studiengangbezogene Beratung aufzusuchen.

e3) Erziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

I. Ziele und Profil des Studiums

Im Fach „Erziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und

Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Die Zielsetzung ist dabei, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln im Umgang mit lernbehinderten und mit von Lernbehinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen zu befähigen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (10 SWS)

Teilgebiete 1.1 Beschreibung und Analyse der Zielgruppen

1.2 Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

1.3 Grundlagen und Methoden der Diagnose (Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Testverfahren, Beurteilung)

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichtliche Sichtweisen der Lernbehinderung

2.2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Lernbehinderung

2.3 Aspekte der Förderungspädagogik in vorschulischen, schulischen und nachschulischen Institutionen

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen der Arbeit in erziehungsorientierten Institutionen

3.2 Bildungs- und erziehungspolitische Rahmenbedingungen

Gebiet 4 Methodik (10 SWS)

Teilgebiete 4.1 Früherkennung und Frühförderung von Kindern und Jugendlichen in Familie, Kindergarten, Schule, Heim und anderen Förderorten

4.2 Interventionsmethoden zur Vorbeugung und Überwindung von Lernschwierigkeiten und Lernbehinderungen

4.3 Spezielle Lernhilfen bezogen auf den kognitiven, affektiv sozialen und psychomotorischen Bereich (Erstellung von Rehabilitationsplänen)

4.4 Berufliche Vorbereitung, Ausbildung und Eingliederung

4.5 Beratungs- und Begleitungsarbeit von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern

4.6 Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis (z. B. computerunterstützte Rehabilitation)

Die zwei Leistungsnachweise müssen in unterschiedlichen Gebieten erworben werden. Ein Leistungsnachweis muss im Teilgebiet 1.3 erbracht werden. Der andere Leistungsnachweis muss im Teilgebiet 4.2 oder im Teilgebiet 4.5 erbracht werden.

e4) Erziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen

I. Ziele und Profil des Studiums

Heilpädagogik hat den Auftrag, Menschen mit besonderen Förderbedürfnissen zu fördern und menschliche Lebenswelten so zu gestalten, dass sie auch Menschen mit besonderem Förderbedarf Heimat, Wohnstatt

und Arbeitsfeld sein können. Erziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen ist eine spezielle Anwendungsmöglichkeit dieser allgemeinen heilpädagogischen Aufgabenstellung.

Ziel des Studiums ist es, auf die Förderung von Menschen mit auffälligem Verhalten, das in allen gesellschaftlichen Institutionen wie z. B. Familie, Kindergarten, Schule, Heim, Psychiatrie und anderen Förderorten wie auch in der Öffentlichkeit auftreten kann, vorzubereiten. Studierenden sollen unter Berücksichtigung der gesellschaftlich bedingten Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und sozialen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu selbständigem, verantwortlichem Handeln als Diplom-Heilpädagoginnen oder Diplom-Heilpädagogen bezogen auf die Förderung von Menschen mit auffälligem Verhalten befähigen. Studierende sollen schon während des Studiums Theorie und Praxis zu verbinden suchen, Erfahrungen in der Anwendung förderpädagogischen Verhaltens sammeln, sie reflektieren und deren Effektivität beginnen zu überprüfen. Der Maßstab ist, in der Beziehung zum Anderen ein Menschenbild umzusetzen, das die Würde des Anderen achtet und seine Einzigartigkeit (Originalität) sozial, emotional, somatisch und kognitiv fördert.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (10 SWS)

Teilgebiete 1.1 Beschreibung und Analyse der Zielgruppen, Phänomene, Verteilungsformen (Epidemiologie)

1.2 Gegenstand, Zielsetzung und Aufgaben; Berufsbild und Selbstverständnis

1.3 Pädagogische Grundlagen, Erklärungs-, Wertungs- und Handlungsansätze

1.4 Grundlagen und Methoden der Diagnostik (Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Testverfahren, Beurteilung)

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichtliche Entwicklung der Sichtweisen und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

2.2 Aspekte zeitkritischer Förderpädagogik in pädagogischen Institutionen und Gesellschaft

2.3 Internationale Entwicklungen (Spezielle Erziehung, Integration, Inklusion)

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen der Arbeit in erziehungsorientierten Institutionen

3.2 Bildungs- und erziehungspolitische Rahmenbedingungen

Gebiet 4 Methodik (10 SWS)

Teilgebiete 4.1 Interventionsmethoden zur Vorbeugung (Früherkennung und Frühförderung) und Überwindung von Verhaltensauffälligkeit und gestörter Kommunikation in allen Lebensaltern

4.2 Erziehung, Therapie und Sozialdidaktik unter Berücksichtigung musischer und technischer Medien

4.3 Spezielle Lernhilfen bezogen auf den kognitiven, affektiv-sozialen, psychomotorischen und sozialen Bereich (Erstellung von Förderplänen)

4.4 Berufliche Vorbereitung, Ausbildung, Eingliederung und Weiterbildung

4.5 Übungen zu Beziehungsarbeit; Projektarbeit und Modellprojekte

4.6 Pädagogische Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren und deren Institutionen (Arbeit im Förderteam)

Einer der beiden Leistungsnachweise muss im Teilgebiet 1.3, der andere im Gebiet 4 erworben werden.

e5) Erziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten

I. Ziele und Profil des Studiums

Gegenstand der Geistigbehindertenpädagogik als Fach innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ ist die altersentsprechende pädagogische Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung in unterschiedlichen Lebensbereichen sowie die adäquate Gestaltung ihrer Lebensräume. Im Studium sollen sich die Studierenden theoretische wie methodische Grundlagen der Geistigbehindertenpädagogik im geschichtlichen, gesellschaftlichen und institutionsbezogenen Kontext aneignen.

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Grundfragen der Geistigbehindertenpädagogik

1.2 Multidisziplinäre Aspekte zum Phänomen der geistigen Behinderung

1.3 Grundlagen der pädagogischen Arbeit in unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensphasen

1.4 Grundlagen der Wissenschaftstheorie und des wissenschaftlichen Arbeitens (Examenskolloquium)

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Historische Entwicklung der Geistigbehindertenpädagogik und ihrer Konzepte bzw. Methoden

2.2 Ethische und gesellschaftspolitische Fragestellungen

2.3 Leitideen der Behindertenhilfe in unterschiedlichen Handlungsfeldern

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (6 SWS)

3.1 Familie

3.2 Offene und institutionelle Hilfen in unterschiedlichen Handlungsfeldern

3.3 Qualität heilpädagogischen Handelns und institutioneller Bedingungen

3.4 Organisation, Struktur und Management von Behinderteneinrichtungen

3.5 Rechtsgrundlagen

Gebiet 4 Methodik (8 SWS)

Teilgebiete 4.1 Diagnostik/therapeutische Maßnahmen

4.2 Pädagogische Konzepte zur Persönlichkeitsentfaltung und Kompetenzentwicklung für Menschen mit geistiger Behinderung

4.3 Rolle der Heilpädagogin bzw. des Heilpädagogen

4.4 Spezielle Probleme im Kontext mit geistiger Behinderung (z. B. schwerste Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten u. a.)

4.5 Beratung und Gesprächsführung

4.6 Praxisreflexion (incl. Vor- und Nachbereitung des Praktikums)

Obligatorisch ist die Einführungsveranstaltung „Grundfragen der Geistigbehindertenpädagogik“ (Teilgebiet 1.1), sofern sie nicht bereits im Grundstudium belegt wurde. In ihr kann kein Leistungsnachweis erworben werden.

Examenskolloquien können als Lehrveranstaltungen im Teilgebiet 1.4 mit maximal zwei Semesterwochenstunden angerechnet werden.

Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums im Hauptstudium ist die Teilnahme an der zwei Semesterwochenstunden umfassenden Veranstaltung „Praktikum im Diplom-Studiengang“, die für das Teilgebiet 4.6 angerechnet wird.

Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Gebiet 4, der andere in einem anderen Gebiet zu erbringen.

e6) Erziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium dieses Faches innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ soll biographiebegleitende sonderpädagogische Maßnahmen für die erzieherische und rehabilitative Zusammenarbeit mit Menschen mit Körperbehinderungen vermitteln in den Gebieten:

- sonderpädagogische Diagnostik (als Bedarfsdiagnostik) in unterschiedlichen Lebensaltern,
- Institutionenkenntnisse, Rechtsgrundlagen, Management und interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- Gestaltung von Lebensräumen,
- individuelle Förderung.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Erziehungswissenschaftliche Grundfragen und Theorien

1.2 Rehabilitative Grundfragen und Theorien

1.3 Psychologische Grundfragen und Theorien

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Sozialpolitische Determinanten von Rehabilitationsprozessen

2.2 Rehabilitationsverständnis im historischen Kontext

2.3 Internationaler Vergleich des Bildungswesens für Menschen mit Körperbehinderungen

Anmerkung: Im Teilgebiet 2.1 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS zu belegen (Pflicht). In den übrigen 2 SWS können Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten 2.2 oder 2.3 belegt werden.

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Vor- und Nachbereitung des Praktikums

3.2 Rehabilitationsrecht

3.3 Spezifische Lebensbereiche von Menschen mit Körperbehinderungen

3.4 Organisation und Struktur von Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit Körperbehinderungen

Anmerkung: In den Teilgebieten 3.1 und 3.2 sind jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS zu belegen (Pflicht). In den übrigen 2 SWS können Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten 3.3 oder 3.4 belegt werden.

Gebiet 4 Methodik (8 SWS)

Teilgebiete 4.1 Interventionsstrategien (z. B. Beratung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Entwicklungsförderung u. a.)

4.2 Diagnostik

4.3 Management

Ein Leistungsnachweis ist obligatorisch im Gebiet 4, der andere in Gebiet 1 zu erbringen.

e7) Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten und Sprachtherapie

I. Ziele und Profil des Studiums

Die Ausbildung soll den Studentinnen und Studenten die Komplexität der menschlichen Kommunikation und ihrer Störungen bewusst machen. Das Studium der Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen beruht auf der Grundlage der Kenntnisse normaler Kommunikation und deren Entwicklungsverläufe.

Im Studium werden die theoretischen Grundlagen vermittelt. Auch die notwendige Praxisreflexion ist in das Studium integriert. Der Studienaufbau orientiert sich an den Richtlinien der IALP (International Association for Logopedics and Phoniatrics). Zur Entwicklung eines fundierten Verständnisses für menschliche Kommunikation und ihre Störungen sowie zur Entwicklung pädagogischer und sprachtherapeutischer Kompetenzen gehört, neben der Vermittlung sprachtherapeutischer Grundlagen, die Beschäftigung mit psychischen, sozialen und soziokulturellen Einflussgrößen. Insofern ist es notwendig, dass die Studierenden auch ein Bewusstsein für individuelle und kulturelle Unterschiede entwickeln.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (12 SWS)

Teilgebiete 1.1 Sprachtherapeutische Theorien und Modelle

1.2 Medizinische Grundlagen der Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen

1.3 Sprachtherapeutische Diagnostik

1.4 Früherkennung und -förderung, Prävention

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichte der Sprachbehindertenpädagogik

2.2 Psychosoziale Probleme und Bewältigungsverhalten von Menschen mit Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Selbsthilfegruppen, Selbsthilfebewegung

3.2 Institutionen im Sprachheilwesen

3.3 Rechtliche Grundlagen der Berufsausübung

Gebiet 4 Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Theorie- und praxisgeleitete Ausbildung in bezug auf die Therapie der verschiedenen Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen

4.2 Beratung und Supervision bei Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen

4.3 Spezielle sprachtherapeutische Interventionen (Methoden/Materialien) und ihre Evaluation

Anmerkung: Über die Orientierung an den Richtlinien der IALP (International Association for Logopedics and Phoniatrics) informiert ein detailliertes Papier, das im Seminar für Sprachbehindertenpädagogik erhältlich ist.

In je einem Teilgebiet der Gebiete 1 und 4 muss je ein Leistungsnachweis erworben werden.

III. Empfehlungen

Den Studierenden wird empfohlen, das Fach „Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten und Sprachtherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ in Kombination mit dem Wahlpflichtfach „Sprachtherapeutische Methoden“ zu studieren. Nur unter diesen Bedingungen kann gewährleistet werden, dass die Studierenden die theoretischen und praktischen Grundlagen für die Berufsausübung des Berufs der Sprachtherapeutin bzw. des Sprachtherapeuten erwerben können.

Bei ordnungsgemäßer Erbringung aller Studienleistungen im Fach „Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten und Sprachtherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ sowie im Wahlpflichtfach „Sprachtherapeutische Methoden“ gemäß dieser Studienempfehlung erteilt das Seminar für Sprachbehindertenpädagogik ein Zusatzzertifikat über die erworbenen sprachtherapeutischen Kompetenzen und Qualifikationen. Detaillierte Informationen zum Zusatzzertifikat sind im Seminar für Sprachbehindertenpädagogik erhältlich.

e8) Kunsttherapie

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium des Faches „Kunsttherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ hat das Ziel, Studierende künstlerisch-praktisch, kunsttherapeutisch und kunstwissenschaftlich zu qualifizieren. Es werden grundlegende Fähigkeiten für kunsttherapeutische Tätigkeiten in unterschiedlichen Applikationsbereichen auch außerhalb schulischer und sonderpädagogischer Einrichtungen vermittelt.

Die Studierenden sollen befähigt werden:

Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion zu verstehen

- als kunstgeschichtliches und gesellschaftliches Phänomen,

- in den soziologischen, psychologischen und therapeutischen Wirkungen,
 - als individuelle Ausdrucksformen,
- Objekte und Prozesse zu realisieren durch das Erlernen
- von Methoden ästhetischer Produktion und künstlerischer Gestaltung,
 - der Erarbeitung eigenständiger künstlerischer und gestalterischer Formulierungen,
- ästhetische Objekte und Prozesse gezielt kunsttherapeutisch einzusetzen
- durch Förderung und Rehabilitation von benachteiligten und behinderten Menschen,
 - durch Indikation und Intervention mit bildnerischen Mitteln in kunsttherapeutischen Prozessen in klinischen und pädagogischen Anwendungsfelder.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Kunsttheorie und Ästhetik

1.2 Psychoanalytische, psychotherapeutische, kreativitätstheoretische und kommunikationstheoretische Grundlagen der Kunsttherapie

1.3 Kunsttherapeutische Ansätze, Modelle, Richtungen

1.4 Psychologie und Psychopathologie der bildnerischen Gestaltung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Kunst, Kunstpädagogik, Heilpädagogik und Therapie

2.2 Kunstgeschichtliche Entwicklungen

2.3 Kinderzeichnung, Art Brut/Außenseiterkunst

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen, Gesundheits- und Bildungspolitik

3.2 Institutionelle Rahmenbedingungen

- Pädagogische/heilpädagogische Einrichtungen (Schulen, Sonderschulen, Heilpädagogische Heime etc.)
- Rehabilitationszentren
- Kliniken (Psychiatrie, Onkologie, Kardiologie, Neurologie/Neurochirurgie, Psychosomatik etc.)
- Malateliers

Gebiet 4 Methodik (6 SWS)

4.1 Künstlerische Verfahren in der therapeutischen Intervention (Malerei, Zeichnung, Plastik, Collage, Maskenbau und -spiel etc.)

4.2 Interdisziplinäre Methoden (Katathymes Bilderleben, Märchentherapie, Spieltherapie, Musikmaltherapie, Kunst- und Bewegungstherapie, Videotherapie etc.)

4.3 Partner- und Gruppenkunsttherapie, Familienkunsttherapie

4.4 Kunsttherapie mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren und alten Menschen

4.5 Kunsttherapie bei unterschiedlichen Indikationen (Sozialisationsstörungen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Konflikt und Krisensituationen)

4.6 Zeichnerische Verfahren in der Diagnostik, Bildinterpretation und Evaluation

Neben diesen vier Gebieten sind im Fach „Kunsttherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ außerdem folgende Studien nachzuweisen:

Gebiet 5 Kunst- und Gestaltungspraxis (8 SWS)

Teilgebiete 5.1 Selbständige künstlerische Praxis (4 SWS)

5.2 Selbsterfahrung mit künstlerischen Medien (4 SWS)

Anmerkungen: Die Studierende bzw. der Studierende wählt im Rahmen der künstlerischen Studien einen Schwerpunkt, mit dem sie bzw. er sich vertiefend in ihren bzw. seinen fachpraktischen Studien auseinandersetzt (5.1).

Selbsterfahrung mit künstlerischen Medien dient der Bewusstwerdung und Reflexion von Ausdrucksformen und Erlebnisqualitäten in individuellen und/oder gruppenbezogenen gestalterischen Prozessen (5.2).

Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Gebiet 4, der andere in einem der Gebiete 1 - 3 zu erbringen.

III. Aufnahme in das Fach Kunsttherapie innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“

Vor Aufnahme des Studiums ist eine Beratung mit einer oder einem der Prüfungsberechtigten verpflichtend. Das Beratungsgespräch endet mit einer Empfehlung für oder wider die Aufnahme in das Fach „Kunsttherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“. Gegenstand des Beratungsgesprächs ist eine Mappe mit 20 künstlerischen Arbeiten.

e9) Musiktherapie

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium des Faches „Musiktherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ hat das Ziel, die Studierenden musiktherapeutisch, künstlerisch-praktisch, musikpädagogisch und musikwissenschaftlich so zu qualifizieren, dass sie den vielfältigen Anforderungen ihres Berufes gerecht werden können, den sie zumeist in außerschulischen sonderpädagogischen Einrichtungen ausüben, z. B.

a) Musik heilpädagogisch einzusetzen, d. h. in gezielter Förderung Behinderter und von Behinderung Bedrohter:

- die Zielsetzung definieren, planen, begründen und musikalische Prozesse in strukturierter und gezielter Weise durchführen können,

- Entwicklungsverläufe dokumentieren, beschreiben und nach wissenschaftlichen Kriterien auswerten können,

- zur Zusammenarbeit mit Lehrern/-innen, Ärzten/-innen, Sozialarbeitern/-innen und anderen an Rehabilitationsprozessen Beteiligten in der Lage sein,

- über Sensibilität, Geduld und die Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen, verfügen,

b) Musik in Bewegung umzusetzen,

c) Musik zu verwirklichen:

- mit Stimmen, Instrumenten, technischen Medien, anderen Klangerzeugern (reproduktiv und produktiv, in Einzel- und Gruppenaktivitäten).

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (4 SWS)

Teilgebiet 1.1 Grundlagen der Musiktherapie

1.2 Grundlagen der Musikpädagogik

1.3 Systematische Musikwissenschaft (Musiktheorie, Musikpsychologie, Musikethnologie/Musikalische Volkskunde, Musikästhetik, Musiksoziologie, Instrumentenkunde/Musikalische Akustik)

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichte der Musik

2.2 Geschichte der Musiktherapie und Musikpädagogik

2.3 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2 SWS)

Musikpädagogische Funktionsfelder

Gebiet 4 Methodik (8 SWS)

4.1 Methoden der Musiktherapie

4.2 Musiktherapeutische Praxis

4.3 Methodik und Didaktik der Musikpädagogik

Neben diesen vier Gebieten sind im Fach „Musiktherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ außerdem folgende Studien nachzuweisen:

Gebiet 5 Musikpraxis (8 SWS)

5.1 Hauptinstrument oder Hauptfach Gesang (4 SWS)

5.2 Nebeninstrument (2 SWS)

5.3 Stimmbildung/Gesang bzw. zweites Instrument (2 SWS)

Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Gebiet 3, der andere im Gebiet 4 zu erwerben.

III. Empfehlungen

In der Belegung zusätzlicher Veranstaltungen werden folgende besonders empfohlen:

- Gehörbildung

- Ensembleleitung I und II

- Musik und Bewegung/Szenisches Spiel
- Improvisation und Liedbegleitung
- Tonsatz (Musikalische Satzlehre und Analyse)

Apparative Praxis oder

Arrangement

Ensemblepraxis mit den Disziplinen: Chor, Orchester, Big Band, Folklore-Ensemble, Tanz-Ensemble; weitere Gruppen nach Angebot.

- Partiturspiel, Klavierimprovisation; weitere Disziplinen nach Angebot.

IV. Aufnahme in das Fach Musiktherapie innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“

Vor Aufnahme des Studiums ist eine Beratung mit einer oder einem der Prüfungsberechtigten verpflichtend. Das Beratungsgespräch endet mit einer Empfehlung für oder wider die Aufnahme in das Fach „Musiktherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“.

e10) Bewegungserziehung und Bewegungstherapie

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Fach „Bewegungserziehung und Bewegungstherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ thematisiert den Menschen unter den Aspekten Bewegung und Körperlichkeit. Diese werden als wichtige Grundlage der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit gesehen. Sie sind einerseits durch neurophysiologische Prozesse bedingt und andererseits bedeutungsvoller Ausdruck der Persönlichkeit. Das enge Zusammenspiel organisch-motorischer und seelischer Momente kommt in dem Begriff „Psychomotorik“ zum Ausdruck. Dieses ganzheitliche Bewegungsverständnis vermeidet eine Aufspaltung des Menschen in körperliche und seelische Anteile und eröffnet auf diese Weise entwicklungsfördernde Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der Pädagogik und Therapie von Menschen mit und ohne Behinderung.

Im pädagogischen Feld bei Kindern und Jugendlichen sollen durch Bewegungsangebote und durch den besonderen Appellcharakter spezieller Materialien, Medien (z. B. Musik, Bilder, Bewegungsgeschichten) und Erfahrungsräume auf breiter Ebene Entwicklungsanreize geboten werden, die die Umwelt oft nicht mehr im nötigen Maße bereithält (erweiterte Erfahrung und Handlungsfähigkeit). Die gezieltere Arbeitsweise im klinisch-therapeutischen Feld hilft Störungen aufzulösen und Fehlentwicklungen zu korrigieren (Hilfe bei der Identitätsbildung).

Das Fach „Bewegungserziehung und Bewegungstherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ vermittelt in wissenschaftlicher Auseinandersetzung die notwendigen theoretischen Grundlagen, die gesellschaftlich-institutionellen Begründungszusammenhänge und die methodisch-praktischen Kenntnisse und Techniken des fachbezogenen Handelns. Unverzichtbare Basiserfahrungen des Faches werden in Grundkursen (Teilgebiet 4.1) vermittelt. Hierbei geht es um den Erwerb von Bewegungsgrundlagen und darum, das entwicklungsfördernde Potential der Bewegung sowie deren sozial-integrative Dimension zu erfahren und zu erkennen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Entwicklungstheoretische und anthropologische Grundthemen

1.2 Bewegungs- und Wahrnehmungstheorien und ihre Bedeutung für die psychomotorische Entwicklungsförderung

1.3 Förderungs-, Therapie- und Beratungskonzepte

1.4 Motodiagnostik, Gutachtenerstellung, Entwicklungsberatung

1.5 Perspektiven in Praxis und Forschung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2-4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Gesundheits- und bildungspolitische Fragestellungen

2.2 Öffentlicher Behindertensport und Behinderteneinrichtungen

2.3 Historische Grundlagen bewegungsorientierter Konzepte, aktuelle europäische Entwicklungen

2.4 Bewegungswelten von Kindern heute

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2-4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen

3.2 Berufsfeldbezogene Studien (Früherziehung/Frühtherapie, Sonderkindergarten, Heimerziehung, Kinder- u. Jugendpsychiatrie, schulische u. freiberufliche Tätigkeit)

Gebiet 4 Methodik (12-14 SWS)

Teilgebiete 4.1 Grundlegende Erfahrungen und ausgewählte Handlungsfelder (10 SWS)

- Grundkurs A: Entwicklungsorientierte Förderpraxis I + II (4 SWS)
- Grundkurs B: Bewegungsfelder I + II (4 SWS)
- Grundkurs C: Spezielle Erfahrungsfelder und musische Erziehung (2 SWS)

4.2 Unterrichts- und Förderplanung (2-4 SWS)

- Planung und Auswertung von Förderprozessen
- Bewegungsförderung als Therapie
- Bewegungsambulatorium, Bewegungswerkstatt
- Gestaltung von Spiel- und Erlebnisräumen

Für das Fach „Bewegungserziehung und Bewegungstherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 SWS zu belegen, die auf die vier Gebiete zu verteilen sind. Die Belegung der Grundkurse A bis C im Teilgebiet 4.1 ist im angegebenen Umfang verpflichtend; die Grundkurse sind als Übungen ausgelegt.

Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Gebiet 4, der andere in einem anderen Gebiet zu erbringen.

III. Empfehlungen

Empfohlen wird eine Kombination des Faches „Bewegungserziehung und Bewegungstherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ mit den Wahlpflichtfächern „Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik“ oder „Sozialpädagogik“ oder mit einem der

rehabilitationspädagogischen bzw. rehabilitationstherapeutischen Wahlpflichtfächer.

e11) Heilpädagogische Gerontologie

I. Ziele und Profil des Studiums

Studienziel ist die Qualifikation der Studierenden, Behinderten und von Behinderung bedrohten alten und alternden Menschen rehabilitative Angebote bei der Bewältigung ihres Lebens zu eröffnen. Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind dementsprechend u. a. pädagogische Leitung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Praxisberatung in/für spezifische(n) Institutionen wie Seniorenzentren, Einrichtungen in der Behindertenhilfe, gerontologische(n) Rehabilitations-/Klinikabteilungen, ambulante Angebote in der Alten- und Behindertenhilfe, bei Wohlfahrtsverbänden etc.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweise

Gebiet 1 Theorien (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Anthropologische und ethische Aspekte des Alterns

1.2 Psychologische Aspekte des Alterns

1.3 Biologische Aspekte des Alterns

1.4 Medizinische/psychiatrische Aspekte des Alterns

1.5 Gesunde Lebensführung im Alter

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Historische Dimensionen der Gerontologie und Heilpädagogischen Gerontologie

2.2 Gesellschaft und Altersstruktur

2.3 Soziologische Aspekte des Alterns

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (8 SWS)

Teilgebiete 3.1 Behinderungsspezifische Grundlagen (Rehabilitation der Gehörlosen/Schwerhörigen, Geistigbehinderten, Sprachbehinderten, Körperbehinderten; Kunsttherapie; Musiktherapie; Heilpädagogische Bewegungserziehung und Bewegungstherapie; Psychiatrie und Psychotherapie in der Heilpädagogischen Gerontologie)

3.2 Rechtsgrundlagen im Handlungsfeld

3.3 Gesundheitsversorgung (Finanzierungs- und Versorgungsmodelle)

Gebiet 4 Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Konzeptionelles Denken und Handeln

4.2 Management und betriebswirtschaftliche Grundlagen in sozialen Organisationen

4.3 Pflegewissenschaft und Praxis

4.4 Psychosoziale Handlungskompetenzen im Umgang mit alten und behinderten Menschen

Im Gebiet 1 sind Lehrveranstaltungen in drei unterschiedlichen Teilgebieten zu belegen.

Im Gebiet 2 sind im Teilgebiet 2.1 Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS und in den Teilgebieten 2.2 oder 2.3 Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS zu belegen.

Im Gebiet 3 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 SWS in zwei unterschiedlichen Studiengebieten von Teilgebiet 3.1 sowie je 2 SWS in den Teilgebieten 3.2 und 3.3 zu belegen.

Im Gebiet 4 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 SWS in den Teilgebieten 4.1 und 4.2 sowie Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS in den Teilgebieten 4.3 oder 4.4 zu belegen.

Studierende des Faches „Heilpädagogische Gerontologie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ müssen einen der beiden Leistungsnachweise im Gebiet 4, den anderen in einem anderen Gebiet erbringen.

III. Empfehlungen

Es wird den Studierenden des Faches „Heilpädagogische Gerontologie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ empfohlen, als Wahlpflichtfach „Gerontologie und gerontologisch-therapeutische Methoden“ zu wählen, um breitere Grundlagenstudien zu betreiben und größeres berufsfeldspezifisches Fachwissen zu erwerben.

§ 16 Wahlpflichtfächer

Im Hauptstudium muss ein Wahlpflichtfach gewählt werden, in dem 18 Semesterwochenstunden zu belegen sind und ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die Belegung weiterer Wahlpflichtfächer (Zusatzfächer) wird empfohlen.

Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Kunstpädagogik/Museumspädagogik

Beratungsmethoden

Bewegungserziehung und Bewegungstherapie

Erwachsenenbildung

Erziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen

Erziehung und Rehabilitation der Gehörlosen

Erziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten

Erziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

Erziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

Erziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen

Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten

Frauen- und Geschlechterforschung

Früherkennung von Behinderung und Frühförderung

Gebärdensprache und Kultur der Gehörlosen

Gerontologie und gerontologisch-therapeutische Methoden

Gesundheitspädagogik
Heilpädagogische Institutionsbegleitung
Heilpädagogische Kunsttherapie
Instrumentale und vokale Musikpraxis
Interkulturelle Kommunikation und Bildung
Kommunikations- und Informationsverarbeitungswissenschaft
Künstlerische Methoden
Kunsttherapie
Musikpädagogik
Musiktherapie
Organisationswissenschaften
Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik
Patholinguistik
Philosophie
Politikwissenschaft
Psychiatrie und Psychotherapie in der Heilpädagogik
Psychologie und Psychotherapie in der Heilpädagogik
Rehabilitation und Erwachsenenbildung Behinderter
Rehabilitationstechnologien
Schwerstbehindertenpädagogik
Sozialpädagogik
Sprachtherapeutische Methoden
Textilgestaltung/Textilwissenschaft
Theologie evangelisch
Theologie katholisch
Wirtschaftslehre

sowie auf Antrag ein für den Studienschwerpunkt relevantes Fach, dessen Studium bereits durch eine bestandene Prüfung nachgewiesen ist. Die 18 SWS des anzuerkennenden Faches müssen im Hauptstudium absolviert worden sein.

Außerschulische Jugendbildung

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Wahlpflichtfach „Außerschulische Jugendbildung“ dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendhilfe und Jugendbildung. Voraussetzung dazu ist die Auseinandersetzung mit historischen und zeitgenössischen Jugendtheorien in (sozial)pädagogischen, soziologischen, politologischen und psychologischen Perspektiven (vgl. Curriculum). Darauf aufbauend sollen im Studium didaktische, methodische und rechtliche Kompetenzen erworben werden. Ziel ist es, eine Grundlage zu schaffen, von der aus eine pädagogische Handlungskompetenz für die spätere Praxis gewonnen werden kann.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Jugend als soziale Phase und Theorien des Jugendalters

1.2 Jugendkultur

1.3 Spezifische Konfliktfelder des Jugendalters

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (6 SWS)

Teilgebiete 2.1 (Sozial-)Geschichte des Jugendalters

2.2 Jugendbewegungen/Jugendsubkulturen

2.3 Interkulturelle Jugendbildung

Gebiet 3 Methoden und Institutionen (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Institutionen der Jugendhilfe

3.2 Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe (KJHG)

3.3 Methoden der Jugendarbeit

Der Leistungsnachweis kann in jedem der drei Gebiete erbracht werden.

Außerschulische Kunstpädagogik/Museumspädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Kunstpädagogik: Im ausgehenden 20. Jahrhundert ist das Bedürfnis gestiegen, sich nicht nur rezeptiv zur Kunst zu verhalten, sondern diese als Weise der Auseinandersetzung mit dem Leben und expressiver Gestaltungsmöglichkeit individualisierter Lebensführung zu nutzen.

Das Studium der Außerschulischen Kunstpädagogik soll daher Grundkenntnisse der Kunstpädagogik in Theorie und Praxis vermitteln. Voraussetzungen dafür sind Reflexionsperspektiven über die Bedeutung von Kunst für die Gestaltung von Bildung und Lebensformen sowie elementare Kompetenzen im Gebiet künstlerischer Methoden, insbesondere im Mediensektor.

Ziel des Studiums ist die Vermittlung einer Grundqualifikation für kunstpädagogische Praxis in verschiedenen institutionellen Zusammenhängen.

Museumspädagogik: Museumspädagogik ist inzwischen ein anerkanntes Gebiet kunstpädagogischer Arbeit. Dabei steht die Vermittlung der Bedeutung von Kunst für Bildung, Erziehung und Kultur im Vordergrund.

Museumspädagogik sieht die Besucher als aktive Subjekte, die selbst konstitutiv an der Sinnproduktion von Kunst beteiligt sind. Dieser Grundgedanke verändert auch die Arbeit mit Kindern im Museum, indem

der selbsttätige und handlungsorientierte Umgang mit Kunst, das Kind als Kreator in den Mittelpunkt gerückt wird.

Daher soll das Studium eine Grundqualifikation museumspädagogischer Arbeit vermitteln, die voraussetzt, selbst künstlerische Gestaltungsprozesse erfahren und reflexiv ausgewertet zu haben. Weiterhin scheint eine auch theoretische Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Kunst für ein Leben im ausgehenden 20. Jahrhundert unabdingbar. Darauf aufbauend sollen Geschichte und Konzeption der Kunstmuseen sowie museumspädagogische Praxis anhand exemplarischer Einblicke erarbeitet werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Kunsttheoretische Grundlagen

1.2 Kunstphilosophie

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Kunst und Gesellschaft

2.2 Kunst und Medien

2.3 Geschichte der Kunstmuseen (Pflicht)

Gebiet 3 Organisatorische, institutionelle und rechtliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Museumspädagogik

3.2 Weitere kunstpädagogische Praxisfelder (Vorschulbereich, Jugendarbeit, Erwachsenen- und Seniorenarbeit)

Gebiet 4 Didaktik und Methodik - künstlerische Praxis (8 SWS)

Teilgebiete 4.1 Experimentelle und entwerfende Verfahren

4.2 Ästhetisch-künstlerisches Tagebuch

4.3 Künstlerischer Mediengebrauch

Der Leistungsnachweis ist in Gebiet 4 zu erbringen.

III. Aufnahme in das Wahlpflichtfach

Vor Aufnahme des Studiums ist eine Beratung mit einer oder einem der Prüfungsberechtigten verpflichtend. Das Beratungsgespräch endet mit einer Empfehlung für oder wider die Aufnahme in das Wahlpflichtfach. Gegenstand des Beratungsgesprächs ist eine Mappe mit 20 künstlerischen Arbeiten.

Beratungsmethoden

I. Ziele und Profil des Studiums

Die Kenntnis relevanter Methoden der Beratung und ihrer Anwendung in einem oder mehreren Praxisfeldern steht im Wahlpflichtfach „Beratungsmethoden“ als Studienziel im Vordergrund. Weiterhin ist die Kenntnis der theoretischen Grundlagen der Beratungskonzepte sowie die Kenntnis gesellschaftlicher und rechtlicher Systembedingungen der Beratungsprozesse erwünscht.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen der Beratung (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Theorien der Beratung

1.2 Kommunikationstheorien

1.3 Evaluations- und Supervisionstheorien

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Systembedingungen (2-4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Modernisierungsprozesse in der Gesellschaft

2.2 Familiensysteme in gesellschaftlichen Kontexten

2.3 Sozialgeschichte der Beratung

Gebiet 3 Rechtsgrundlagen und institutionelle Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

3.2 Familienrecht/Scheidungsrecht

3.3 Organisationen und Institutionen der Beratung

Gebiet 4 Methodik und Didaktik der Beratung (8-10 SWS)

Teilgebiete 4.1 Methoden einzelner Beratungsansätze

- Systemisch-konstruktivistische Methoden
- Methoden der humanistischen Psychologie und Pädagogik
- Verhaltensmodifikation und kognitive Methoden
- Psychoanalytische Methoden
- Methoden der Supervision und Fallarbeit

4.2 Praxisfelder der Beratung

- Systemische Familien- und Partnerschaftsberatung
- Erziehungsberatung/Elternberatung
- Organisationsberatung/Organisationsentwicklung
- Schule: BeratungslehrerInnen/Lernberatung
- Konfliktberatung/Mediation/Schlichtermodelle
- Suchtberatung/Suchtprävention
- Praxisfelder der heilpädagogischen Beratung
- Schuldnerberatung
- Gesundheitsberatung und andere Beratungsfelder

Im Wahlpflichtfach „Beratungsmethoden“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS zu belegen,

die auf die vier Gebiete zu verteilen sind.

Der Leistungsnachweis ist im Teilgebiet 4.1 (Methoden) zu erbringen.

Bewegungserziehung und Bewegungstherapie

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Wahlpflichtfach „Bewegungserziehung und Bewegungstherapie“ thematisiert den Menschen unter den Aspekten Bewegung und Körperlichkeit. Diese werden als wichtige Grundlage der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit gesehen. Sie sind einerseits durch neurophysiologische Prozesse bedingt und andererseits bedeutungsvoller Ausdruck der Persönlichkeit. Das enge Zusammenspiel organisch-motorischer und seelischer Momente kommt in dem Begriff „Psychomotorik“ zum Ausdruck. Dieses ganzheitliche Bewegungsverständnis vermeidet eine Aufspaltung des Menschen in körperliche und seelische Anteile und eröffnet auf diese Weise entwicklungsfördernde Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der Pädagogik und Therapie von Menschen mit und ohne Behinderung.

Im pädagogischen Feld bei Kindern und Jugendlichen sollen durch Bewegungsangebote und durch den besonderen Appellcharakter spezieller Materialien, Medien (z. B. Musik, Bilder, Bewegungsgeschichten) und Erfahrungsräume auf breiter Ebene Entwicklungsanreize geboten werden, welche die Umwelt oft nicht mehr im nötigen Maße bereithält (erweiterte Erfahrung und Handlungsfähigkeit). Die gezieltere Arbeitsweise im klinisch-therapeutischen Feld hilft Störungen aufzulösen und Fehlentwicklungen zu korrigieren (Hilfe bei der Identitätsbildung).

Das Wahlpflichtfach vermittelt in wissenschaftlicher Auseinandersetzung die notwendigen theoretischen Grundlagen, die gesellschaftlich-institutionellen Begründungszusammenhänge und die methodisch-praktischen Kenntnisse und Techniken des fachbezogenen Handelns. Unverzichtbare Basiserfahrungen des Faches werden in Grundkursen (Teilgebiet 4.1) vermittelt. Hierbei geht es um den Erwerb von Bewegungsgrundlagen und darum, das entwicklungsfördernde Potential der Bewegung sowie deren sozial-integrative Dimension zu erfahren und zu erkennen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theorien (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Entwicklungstheoretische und anthropologische Grundthemen

1.2 Bewegungs- und Wahrnehmungstheorien und ihre Bedeutung für die psychomotorische Entwicklungsförderung

1.3 Förderungs-, Therapie- und Beratungskonzepte

1.4 Motodiagnostik, Gutachtenerstellung, Entwicklungsberatung

1.5 Perspektiven in Praxis und Forschung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2-4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Gesundheits- und bildungspolitische Fragestellungen

2.2 Öffentlicher Behindertensport und Behinderteneinrichtungen

2.3 Historische Grundlagen bewegungsorientierter Konzepte, aktuelle europäische Entwicklungen

2.4 Bewegungswelten von Kindern heute

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2-4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen

3.2 Berufsfeldbezogene Studien (Früherziehung/Frühtherapie, Son-derkindergarten, Heimerziehung, Kinder- u. Jugendpsychiatrie, schulische u. freiberufliche Tätigkeit)

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (6-8 SWS)

Teilgebiete 4.1 Grundlegende Erfahrungen und ausgewählte Handlungsfelder

- Grundkurs A: Entwicklungsorientierte Förderpraxis I oder II (2 SWS)
- Grundkurs B: Bewegungsfelder I oder II (2 SWS)
- Grundkurs C: Spezielle Erfahrungsfelder und musische Erziehung (2 SWS)

4.2 Unterrichts- und Förderplanung

- Planung und Auswertung von Förderprozessen
- Bewegungsförderung als Therapie
- Bewegungsambulatorium, Bewegungswerkstatt
- Gestaltung von Spiel- und Erlebnisräumen

Im Teilgebiet 4.1 sollen Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der drei Grundkurse belegt werden. Im Teilgebiet 4.2 soll mindestens eine Lehrveranstaltung belegt werden.

Der Leistungsnachweis kann jedem der vier Gebiete erbracht werden.

III. Empfehlungen

Es wird eine Kombination des Wahlpflichtfaches „Bewegungserziehung und Bewegungstherapie“ mit den Studienschwerpunkten „Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik“ oder „Sozialpädagogik“ oder einem Fach innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ empfohlen.

Erwachsenenbildung

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Lehrangebot des Wahlpflichtfaches orientiert sich am Ausbildungsziel erwachsenenpädagogischer Reflexions- und Handlungskompetenz. Diese schließt die Befähigung zu erziehungswissenschaftlicher Forschung und Entwicklungsarbeit ein. Auf der Basis eines professionalitätsorientierten Qualifikationsverständnisses sollen die für die kompetente Wahrnehmung von Aufgaben der Weiterbildung notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen vermittelt und in geeignete Theorie-Praxis-Zusammenhänge eingebracht werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Methodologische Grundlagen und Verfahren der Erwachsenenbildungsforschung

1.2 Sozialisations- und identitätstheoretische Fragen der Erwachsenenbildung

1.3 Bildungstheoretische Positionen

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geistes- und sozialgeschichtlicher Grundzüge der Erwachsenenbildung

2.2 Erwachsenenbildung in institutions- und professionsgeschichtlicher Perspektive

2.3 Binnengesellschaftlicher Wandel und Erwachsenenbildung

2.4 Transnationale und interkulturelle Dimensionen (Migration; Europäische Einigung; komparatistische Aspekte)

Gebiet 3 Rechtsgrundlagen, institutionelle Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen der Weiterbildung (Gesetze, Rechtsverordnungen)

3.2 Bildungspolitische Strukturen und Entwicklungen

3.3 Organisationsformen der Weiterbildung

3.4 Management, Qualitätssicherung und Evaluation von Weiterbildungsprozessen und -einrichtungen

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Modelle und Leitvorstellungen didaktischen Handelns

4.2 Zielgruppen- und Teilnehmerorientierung in didaktisch-methodischer Sicht (einschließlich erwachsenenpädagogischer Bedarfsanalysen)

4.3 Methodische Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen

4.4 Integrative Seminare zur Planung und Durchführung von Bildungsangeboten für Erwachsene (z. B. Theorie-Praxis-Projekte)

Der geforderte Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erworben werden.

Erziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen

I. Ziele und Profil des Studiums

Heilpädagogik hat den Auftrag, Menschen mit besonderen Förderbedürfnissen zu fördern und menschliche Lebenswelten so zu gestalten, dass sie auch Menschen mit besonderem Förderbedarf Heimat, Wohnstatt und Arbeitsfeld sein können. Erziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen ist eine spezielle Anwendungsmöglichkeit dieser allgemeinen heilpädagogischen Aufgabenstellung.

Ziel des Studiums ist es, auf die Förderung von Menschen mit auffälligem Verhalten, das in allen gesellschaftlichen Institutionen wie z. B. Familie, Kindergarten, Schule, Heim, Psychiatrie und anderen Förderorten wie auch in der Öffentlichkeit auftreten kann, vorzubereiten. Studierenden sollen unter Berücksichtigung der gesellschaftlich bedingten Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und sozialen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu selbständigem, verantwortlichem Handeln als Diplom-Heilpädagoginnen oder Diplom-Heilpädagogen bezogen auf die Förderung von Menschen mit auffälligem Verhalten befähigen. Studierende sollen schon während des Studiums Theorie und Praxis zu verbinden suchen, Erfahrungen in der Anwendung förderpädagogischen Verhaltens sammeln, sie reflektieren und deren Effektivität beginnen zu überprüfen. Der Maßstab ist, in der Beziehung zum Anderen ein Menschenbild umzusetzen, das die Würde des Anderen achtet und seine Einzigartigkeit (Originalität) sozial, emotional, somatisch und kognitiv fördert.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (8 SWS)

Teilgebiete 1.1 Beschreibung und Analyse der Zielgruppen, Phänomene, Verteilungsformen (Epidemiologie)

1.2 Gegenstand, Zielsetzung und Aufgaben; Berufsbild und Selbstverständnis

1.3 Pädagogische Grundlagen, Erklärungs-, Wertungs- und Handlungsansätze

1.4 Grundlagen und Methoden der Diagnostik (Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Testverfahren, Beurteilung)

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichtliche Entwicklung der Sichtweisen und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

2.2 Aspekte zeitkritischer Förderpädagogik in pädagogischen Institutionen und Gesellschaft

2.3 Internationale Entwicklungen (Spezielle Erziehung, Integration, Inklusion)

Gebiet 3 Rechtsgrundlagen, institutionelle Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen der Arbeit in erziehungsorientierten Institutionen

3.2 Bildungs- und erziehungspolitische Rahmenbedingungen

Gebiet 4 Didaktik, Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Interventionsmethoden zur Vorbeugung (Früherkennung und Frühförderung) und Überwindung von Verhaltensauffälligkeit und gestörter Kommunikation in allen Lebensaltern

4.2 Erziehung, Therapie und Sozialdidaktik unter Berücksichtigung musischer und technischer Medien

4.3 Spezielle Lernhilfen bezogen auf den kognitiven, affektiv-sozialen, psychomotorischen und sozialen Bereich (Erstellung von Förderplänen)

4.4 Berufliche Vorbereitung, Ausbildung, Eingliederung und Weiterbildung

4.5 Übungen zu Beziehungsarbeit; Projektarbeit und Modellprojekte

4.6 Pädagogische Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren und deren Institutionen (Arbeit im Förderteam)

Der Leistungsnachweis muss im Teilgebiet 1.3 erworben werden.

Erziehung und Rehabilitation der Gehörlosen

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung neuer Erkenntnisse und nicht zuletzt zu verantwortlichem pädagogischen Handeln im Bereich der Erziehung und Rehabilitation Gehörloser und Späthörgeschädigter befähigt werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Beschreibung und Analyse der Gruppe der Gehörlosen und Späthörgeschädigten

1.2 Kommunikative Voraussetzungen Gehörloser und Späthörgeschädigter

1.3 Theoretische Grundlagen der pädagogischen Audiologie

1.4 Medizinische Grundlagen

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen der Rehabilitation Gehörloser und Späthörgeschädigter (2 SWS)

Gebiet 3 Rechtsgrundlagen, institutionelle Voraussetzungen (2 SWS)

Aufbau und Struktur des Rehabilitationswesens Gehörloser und Späthörgeschädigter

Gebiet 4 Didaktik, Methodik, Kommunikation (8 SWS)

Teilgebiete 4.1 Grundlagen und Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie

4.2 Förderung im Früh- und Elementarbereich

4.3 Grundlagen der sprachlichen und kommunikativen Förderung

4.4 Grundlagen der Rehabilitation gehörloser Jugendlicher und Erwachsener

4.5 Grundlagen der Rehabilitation Späthörgeschädigter

4.6 Berufliche Bildung und Rehabilitation Gehörloser

4.7 Diagnostik, Begutachtung und Beratung

4.8 Sonderprobleme der Förderung Gehörloser und Späthörgeschädigter

4.9 Gebärdensprachliche Kommunikation

Es sind Lehrveranstaltungen aus drei Teilgebieten des Gebietes 1 und aus mindestens drei Teilgebieten des Gebietes 4 zu belegen.

Der Leistungsnachweis muss aus einem Teilgebiet der Gebiete 1 oder 4 erworben werden.

Erziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten

I. Ziele und Profil des Studiums

Gegenstand der Geistigbehindertenpädagogik als Wahlpflichtfach ist die altersentsprechende pädagogische Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung in unterschiedlichen Lebensbereichen sowie die adäquate Gestaltung ihrer Lebensräume. Im Studium sollen sich die Studierenden theoretische wie methodische Grundlagen der Geistig behindertenpädagogik im geschichtlichen, gesellschaftlichen und institutionsbezogenen Kontext aneignen.

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Grundfragen der Geistigbehindertenpädagogik

1.2 Multidisziplinäre Aspekte zum Phänomen der geistigen Behinderung

1.3 Grundlagen der pädagogischen Arbeit in unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensphasen

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Historische Entwicklung der Geistigbehindertenpädagogik und ihrer Konzepte bzw. Methoden

2.2 Ethische und gesellschaftspolitische Fragestellungen

2.3 Leitideen der Behindertenhilfe in unterschiedlichen Handlungsfeldern

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (6 SWS)

3.1 Familie

3.2 Offene und institutionelle Hilfen in unterschiedlichen Handlungsfeldern

3.3 Qualität heilpädagogischen Handelns und institutioneller Bedingungen

Gebiet 4 Didaktik/Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Diagnostik/therapeutische Maßnahmen

4.2 Pädagogische Konzepte zur Persönlichkeitsentfaltung und Kompetenzentwicklung für Menschen mit geistiger Behinderung

4.3 Rolle der Heilpädagogin bzw. des Heilpädagogen

4.4. Spezielle Probleme im Kontext mit geistiger Behinderung (z. B. schwerste Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten u. a.).

Obligatorisch ist die Einführungsveranstaltung „Grundfragen der Geistigbehindertenpädagogik“ (Teilgebiet 1.1), sofern sie nicht bereits im Grundstudium belegt wurde. In ihr kann kein Leistungsnachweis erworben werden.

Der Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erbracht werden.

Erziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium dieses Wahlpflichtfaches soll biographiebegleitende sonderpädagogische Maßnahmen für die erzieherische und rehabilitative Zusammenarbeit mit Menschen mit Körperbehinderungen vermitteln in den Bereichen:

- sonderpädagogische Diagnostik (als Bedarfsdiagnostik) in unterschiedlichen Lebensaltern,
- Institutionenkenntnisse, Rechtsgrundlagen, Management und interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- Gestaltung von Lebensräumen,
- individuelle Förderung.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Erziehungswissenschaftliche Grundfragen und Theorien

1.2 Rehabilitative Grundfragen und Theorien

1.3 Psychologische Grundfragen und Theorien

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Sozialpolitische Determinanten von Rehabilitationsprozessen

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rehabilitationsrecht

3.2 Spezifische Lebensbereiche von Menschen mit Körperbehinderungen

3.3 Organisation und Struktur von Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit Körperbehinderungen

Gebiet 4 Didaktik/Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Interventionsstrategien (z. B. Beratung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Entwicklungsförderung)

4.2 Diagnostik

Der Leistungsnachweis ist obligatorisch im Gebiet 4 zu erbringen.

Erziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

I. Ziele und Profil des Studiums

Im Wahlpflichtfach „Erziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten“ sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Die Zielsetzung ist dabei, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln im Umgang mit lernbehinderten und mit von Lernbehinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen zu befähigen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Beschreibung und Analyse der Zielgruppen

1.2 Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

1.3 Grundlagen und Methoden der Diagnose (Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Testverfahren und Beurteilung)

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichtliche Sichtweisen der Lernbehinderung

2.2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Lernbehinderung

2.3 Aspekte der Förderungspädagogik in vorschulischen, schulischen und nachschulischen Institutionen

Gebiet 3 Rechtsgrundlagen, institutionelle Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen der Arbeit in erziehungsorientierten Institutionen

3.2 Bildungs- und erziehungspolitische Rahmenbedingungen

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (8 SWS)

Teilgebiete 4.1 Früherkennung und Frühförderung von Kindern und Jugendlichen in Familie, Kindergarten, Schule, Heim und anderen Förderorten

4.2 Interventionsmethoden zur Vorbeugung und Überwindung von Lernschwierigkeiten und Lernbehinderungen

4.3 Spezielle Lernhilfen bezogen auf den kognitiven, affektiv sozialen und psychomotorischen Bereich (Erstellung von Rehabilitationsplänen)

4.4 Berufliche Vorbereitung, Ausbildung und Eingliederung

4.5 Beratungs- und Begleitungsarbeit von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern

4.6 Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis (z. B. computerunterstützte Rehabilitation)

Der Leistungsnachweis muss im Teilgebiet 1.1 erworben werden.

Erziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung neuer Erkenntnisse und nicht zuletzt zu verantwortlichem pädagogischem Handeln im Bereich der Erziehung und Rehabilitation Schwerhöriger und Späthörgeschädigter befähigt werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Beschreibung und Analyse der Gruppe der Schwerhörigen und Späthörgeschädigten

1.2 Kommunikative Voraussetzungen Schwerhöriger und Späthörgeschädigter

1.3 Theoretische Grundlagen der pädagogischen Audiologie

1.4 Medizinische Grundlagen

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen der Rehabilitation Schwerhöriger und Späthörgeschädigter (2 SWS)

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2 SWS)

Aufbau und Struktur des Rehabilitationswesens Schwerhöriger und Späthörgeschädigter

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (8 SWS)

Teilgebiete 4.1 Grundlagen und Verfahren der pädagogischen Audiologie

4.2 Förderung im Früh- und Elementarbereich

4.3 Grundlagen der sprachlichen und kommunikativen Förderung

4.4 Grundlagen der Rehabilitation schwerhöriggeschädigter Jugendlicher und Erwachsener

4.5 Grundlagen der Rehabilitation Späthöriggeschädigter

4.6 Berufliche Bildung und Rehabilitation Schwerhöriger

4.7 Diagnostik, Begutachtung und Beratung

4.8 Sonderprobleme der Förderung Schwerhöriger und Späthöriggeschädigter

Es sind Lehrveranstaltungen aus drei Teilgebieten des Gebietes 1 und aus mindestens drei Teilgebieten des Gebietes 4 zu belegen.

Der Leistungsnachweis muss in einem Teilgebiet der Gebiete 1 oder 4 erworben werden.

III. Empfehlungen

Hinsichtlich der Kombination des Wahlpflichtfaches „Erziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen“ und eines Studienschwerpunktes der speziellen Erziehungswissenschaft wird empfohlen, im Vorfeld die fach- und studiengangbezogene Beratung aufzusuchen.

Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten

I. Ziele und Profil des Studiums

Die Ausbildung soll den Studentinnen und Studenten die Komplexität der menschlichen Kommunikation und ihrer Störungen bewusst machen. Das Studium der Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen beruht auf der Grundlage der Kenntnisse normaler Kommunikation und deren Entwicklungsverläufe.

Im Studium werden die theoretischen Grundlagen vermittelt. Auch die notwendige Praxisreflexion ist in das Studium integriert.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theorien (8 SWS)

Teilgebiete 1.1 Sprachtherapeutische Theorien und Modelle

1.2 Medizinische Grundlagen der Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen

1.3 Sprachtherapeutische Diagnostik

1.4 Früherkennung und -förderung, Prävention

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichte der Sprachbehindertenpädagogik

2.2 Psychosoziale Probleme und Bewältigungsverhalten von Menschen mit Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Selbsthilfegruppen, Selbsthilfebewegung

3.2 Institutionen im Sprachheilwesen

3.3 Rechtliche Grundlagen der Berufsausübung

Gebiet 4 Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Theorie- und praxisgeleitete Ausbildung in bezug auf die Therapie der verschiedenen Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen

4.2 Beratung und Supervision bei Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen

4.3 Spezielle sprachtherapeutische Interventionen (Methoden/Materialien) und ihre Evaluation

Der Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erbracht werden.

Frauen- und Geschlechterforschung

I. Ziele und Profil des Studiums

Frauen- und Geschlechterforschung hat sich in den letzten 20 Jahren als anerkanntes und interdisziplinäres Forschungs- und Lehrgebiet international etabliert. Für das Wahlpflichtfach an der Universität zu Köln ist die interdisziplinäre Perspektive konstitutives Element des Studienangebots, dessen Kernbestand von den fachlichen Beiträgen der kultur- und handlungswissenschaftlichen Fächer Soziologie, Sprach- und Literaturwissenschaft, Textilwissenschaft, Psychologie und Pädagogik getragen und nach Entwicklung der Forschungsinteressen erweitert wird.

Ziel des Studiums ist es, geschichtliche, gesellschaftliche, sprachliche, pädagogische und andere Prozesse in geschlechterdifferenzierender Perspektive untersuchen und analysieren zu können sowie Grundlagen für eine pädagogische Handlungskompetenz im Bereich geschlechterdifferenzierender Erziehung zu erwerben.

Das Erkenntnisinteresse dieses Wahlpflichtfaches gilt vorrangig den Bedingungen des Aufwachsens, der Sozialisation und Bildung sowie der Entwicklung von Identität und Geschlechtsrollen von Mädchen und Frauen, ohne Fragen der männlichen Sozialisation ausblenden zu wollen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Theoriemodelle der Genderforschung

1.2 Geschlechterdifferenzierende Kultur- und Entwicklungspsychologie

1.3 Geschlechtsspezifische Sozialisation

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Systembedingungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Mädchenerziehung

2.2 Frauenbewegung

2.3 Weibliche Lektüre

2.4 Textile Mädchen- und Frauenbildung

Gebiet 3 Organisatorische, juristische und institutionelle Aspekte (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Familie und Schule als Sozialisationsinstanzen

3.2 Frauenpolitik

3.3 Geschlecht und Gewalt

3.4 Frauen/Geschlecht und Organisationsentwicklung

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (4 SWS)

Teilgebiete 4.1 Geschlechtsdifferenzierende Aspekte der Unterrichtsforschung

4.2 Didaktische Konzepte zu Körper und Geschlecht

4.3 Gesundheitserziehung aus geschlechtsdifferenzierender Perspektive

Der Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erbracht werden.

Früherkennung von Behinderung und Frühförderung

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium dieses Wahlpflichtfaches soll professionelle Kompetenzen für die heilpädagogische Früherkennung und Frühförderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Säuglingen, Kleinkindern und Kindern im Vorschulalter vermitteln in den Bereichen:

- Rehabilitationsmanagement und interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- Entwicklungsdiagnostik,
- Beratung und Gesprächsführung,
- multisensorielle Förderung,
- Institutionenkenntnisse und Rechtsgrundlagen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen und geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Frühförderung

1.2 Medizinische Grundlagen

1.3 Konzepte der Frühförderung

Gebiet 2 Institutionen, Organisation, Rechtsgrundlagen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Rechtliche Grundlagen, einschließlich Familien- und Jugendrecht

2.2 Organisation, Struktur und Management von Frühförderungseinrichtungen

Gebiet 3 Methodik (8 SWS)

Teilgebiete 3.1 Sonderpädagogische Förderdiagnostik

3.2 Beratung und Gesprächsführung

3.3 Sonderpädagogische Methoden im interdisziplinären Zusammenhang

Der Leistungsnachweis muss im Gebiet 1 wahlweise in den Teilgebieten 1.1 oder 1.3 erbracht werden.

Gebärdensprache und Kultur der Gehörlosen

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und kommunikativen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Methoden auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung neuer Erkenntnisse und nicht zuletzt zu verantwortlichem pädagogischen Handeln befähigt werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Beschreibung und Analyse der Gruppe der Gehörlosen

1.2 Kommunikative Voraussetzungen Gehörloser

1.3 Theoretische Grundlagen der Gebärdensprache

1.4 Theoretische Grundlagen manueller Kommunikationsmittel

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Lebenswelt und Kultur Gehörloser

Gebiet 3 Didaktik, Methodik, Kommunikation (10 SWS)

Übungen zur Gebärdensprache und zu manuellen Kommunikationsmitteln

Der Erwerb von Kenntnissen in der Gebärdensprache und der manuellen Kommunikation ist unumgänglich für das Studium des Wahlpflichtfaches.

Der Leistungsnachweis soll sich auf ein Teilgebiet des Gebietes 1 oder auf Gebiet 2 beziehen.

III. Empfehlungen

Hinsichtlich der Kombination des Wahlpflichtfaches „Gebärdensprache und Kultur der Gehörlosen“ und eines Studienschwerpunktes der speziellen Erziehungswissenschaft wird empfohlen, im Vorfeld die fach- und studienangabezogene Beratung aufzusuchen.

Gerontologie und gerontologisch-therapeutische Methoden

I. Ziele und Profil des Studiums

Studienziel ist die Qualifikation der Studierenden, Behinderten und von Behinderung bedrohten alten und alternden Menschen rehabilitative Angebote bei der Bewältigung ihres Lebens zu eröffnen. Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind dementsprechend u. a. pädagogische Leitung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Praxisberatung in/für spezifische(n) Institutionen wie Seniorenzentren, Einrichtungen in der Behindertenhilfe, gerontologische(n) Rehabilitations-/Klinikabteilungen, ambulante Angebote in der Alten- und Behindertenhilfe, bei Wohlfahrtsverbänden etc.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen - Altern als mehrdimensionaler Prozess (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Wissenschaftliche Aspekte des Alterns

1.2 Psychosoziale Auswirkungen von Behinderung

Gebiet 2 Geschichte und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Historische und gesellschaftliche Dimensionen der Gerontologie und Heilpädagogischen Gerontologie

2.2 Möglichkeiten und Grenzen therapeutischer Maßnahmen im Alter

Gebiet 3 Therapeutische Maßnahmen (10 SWS)

Teilgebiete 3.1 Therapeutische Maßnahmen bei Beeinträchtigungen

- der Hörfähigkeit:

- Hör- und Sprecherziehung

- Kommunikation mit Hörgeschädigten

- Anatomie, Physiologie und Pathologie des Hörorgans

- der Sprachfähigkeit:

- Einführung in die Sprachpathologie

- integrierte Sprach- und Bewegungsarbeit mit alten Menschen

-psychisch/mentaler Art:

- Bildung und Begleitung

- Lebensqualität im Alter - Wohnen, Freizeit, soziales Umfeld

- körperorientierte Förderung für Menschen mit schwersten Behinderungen

- physischer Art:

- Methoden der Bewegungserleichterung

- Körperselbsterfahrung in der Begegnung mit körperbehinderten Menschen

- Aggression und Autoaggression in heilpädagogischen Beziehungen

3.2 Übergreifende Therapieansätze

- Kunsttherapie:

- kommunikations- und kreativitätstheoretische Grundlagen (Theorie)

- dialogisches Gestalten als kunsttherapeutische Methode (Methodik)

- Kunsttherapie in der Gerontologie und Geriatrie (Anwendung)

- Musiktherapie:

- Theorie und Praxis der Musiktherapie in der Psychosomatik
- kommunikative Prozesse in Musik und Bewegung
- Heilpädagogische Bewegungserziehung und Bewegungstherapie:
- Einführung in Theorie und Praxis der psychomotorischen Arbeit mit Erwachsenen
- ausgewählte Beispiele zum Arbeitsbereich Musik und Bewegung mit Behinderten

Gebiet 4 Handlungskompetenzen und Methodik (2 SWS)

Teilgebiete 4.1 Konzeptionen und Handlungskompetenzen für den Umgang mit alten und behinderten Menschen

4.2 Management und betriebswirtschaftliche Grundlagen in sozialen Organisationen

4.3 Pflegewissenschaft und Praxis

Der Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erbracht werden.

Gesundheitspädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Ziel des Wahlpflichtfaches „Gesundheitspädagogik“ ist es, Kenntnisse im gesundheitswissenschaftlichen Bereich in Verbindung mit anwendungsorientiertem Wissen zu vermitteln. Dabei wird ein Schwerpunkt auf das Themenfeld Frauengesundheit gelegt.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

(Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen der Gesundheitswissenschaften)

Teilgebiete 1.1 Der menschliche Körper

1.2 Physiologische Regulationssysteme und ihre Bedeutung für die Pathogenese ausgewählter Krankheiten

1.3 Epidemiologische Forschung und Evaluation in den Gesundheitswissenschaften

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Systembedingungen (2 SWS)

(Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen der Gesundheitsförderung und der Prävention)

Teilgebiete 2.1 Gesundheit und Krankheit: Begriffsbestimmung

2.2 Gesundheit und Krankheit: Modelle und Paradigmen

2.3 Gesundheitsförderung und Prävention: Entwicklung, historische und programmatische Zusammenhänge, Ethik

Gebiet 3 Geschlechtsspezifische Gesundheitsförderung und Prävention - Erwachsenenalter, Kindes- und Jugendalter (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Gesundheit, Gesundheitsverhalten und Gesundheitskonzepte von Frauen: Einfluss von Lebensbedingungen und Lebensweise

3.2 Gesundheit, Gesundheitsverhalten und Gesundheitskonzepte von Mädchen: Einfluss von Lebensbedingungen und Lebensweise

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Pädagogische Konzepte und Handlungsmöglichkeiten einer geschlechtsspezifischen Gesundheitsförderung und Prävention im Erwachsenenalter, Kindes- und Jugendalter

4.2 Gesundheitsförderung und Prävention: Ziele, Konzepte und Strategien

Der Leistungsnachweis soll in den Gebieten 2, 3 oder 4 erbracht werden.

Heilpädagogische Institutionsbegleitung

I. Ziele und Profil des Studiums

Heilpädagogik hat den Auftrag, Menschen mit besonderen Förderbedürfnissen zu fördern und menschliche Lebenswelten so zu gestalten, dass sie auch Menschen mit besonderem Förderbedarf Heimat, Wohnstatt und Arbeitsfeld sein können. Heilpädagogische Institutionsbegleitung ist eine spezielle Anwendungsmöglichkeit dieser allgemeinen heilpädagogischen Aufgabenstellung.

Im Mittelpunkt stehen der einzelne Mensch, die Gruppe der Menschen und die Institution als Ganzes, in der Menschen ohne und mit speziellem Förderbedarf leben, lernen und arbeiten. Das Ziel dieser speziellen Ausbildung ist zu lernen, den o. g. heilpädagogischen Auftrag in institutionellen Lebenswelten in Kombination dieser drei Betrachtungsweisen angemessen/optimal erfüllen zu helfen.

Das Studium dient dazu, Wissen über institutionelle Lebenswelten, über Menschen mit besonderem Förderbedarf und über die Theorie und Praxis von Institutionsbegleitung aus heilpädagogischer, pädagogisch-didaktischer und so zial-ökonomischer Sicht zu vermitteln. Die Wahrnehmung der Studierenden soll in ersten Schritten so geschult werden, dass sie Möglichkeiten der heilpädagogischen Begleitung pädagogisch-therapeutischer aber auch wirtschaftlich orientierter Institutionen sehen und in ersten Schritten unterschiedliche Vorgehensweisen umsetzen lernen, die der Qualitätsentwicklung und Qualitätswahrung institutioneller Lebenswelten bei Verbreiterung und Stabilisierung angemessener/optimaler Lebensmöglichkeiten von Menschen mit besonderem Förderbedarf dienen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Ethische Grundlagen heilpädagogischen Begleitens und institutionellen Handelns

1.2 Institutionskunde erzieherisch und therapeutisch orientierter Institutionen

1.3 Gegenstand, Aufgaben und Modelle heilpädagogischer Institutionsbegleitung

1.4 Pädagogische Grundlagen, heilpädagogische Erklärungs- und Handlungsansätze

1.5 Theorien der Organisation, der Organisationsentwicklung und ihrer Störungen

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Kulturelle Rahmensetzungen und internationale Entwicklungen in Beratung und heilpädagogischer Begleitung von Institutionen

2.2 Förderung von Menschen mit besonderem Förderbedarf und institutionelle Qualitätsentwicklung/-sicherung im Wandel der Gesellschaft

Gebiet 3 Rechtsgrundlagen und institutionelle Bedingungen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen heilpädagogischen Begleitens und betrieblichen Managements

3.2 Institutionen und ihre rechtliche, politische und wirtschaftliche Einbindung in der Gesellschaft

Gebiet 4 Didaktik, Methodik und Kommunikation (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Heilpädagogisches Fördern von Menschen mit besonderem Förderbedarf (Beziehungsgestaltung, Erziehung und Therapie)

4.2 Didaktik, Methodik und Techniken der Intervention innovativer Begleitung

4.3 Entwicklung helfender Kompetenz in Beratungsmethoden und institutioneller Begleitung

4.4 Interinstitutionelle Kommunikation und Kooperation

4.5 Anwendung qualitativer und quantitativer Sozialforschung (Diagnostik, Evaluation)

Der Leistungsnachweis muss im Gebiet 1 erworben werden.

III. Empfehlungen

Der Besuch von Veranstaltungen, Konferenzen und Trainings, die auf internationaler Ebene von Begleitungs- und Förderteams im In- und Ausland durchgeführt werden, wird besonders empfohlen. Ferner werden Auslandspraktika empfohlen.

Heilpädagogische Kunsttherapie

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium des Wahlpflichtfaches „Heilpädagogische Kunsttherapie“ hat das Ziel, Studierende heilpädagogisch-kunsttherapeutisch und künstlerisch-praktisch zu qualifizieren. Es werden Fähigkeiten vermittelt, die als Ergänzung für andere Qualifikationen, besonders im sonderpädagogischen, heilpädagogischen, rehabilitativen und kindertherapeutischen Bereich eine Bedeutung haben.

Die angehende Diplom-Heilpädagogin oder der angehende Diplom-Heilpädagoge soll befähigt werden:

- Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion zu verstehen, in denen soziologische und psychologische Erfahrungen codiert sind. Dazu gehören neben Kunstobjekten vor allem Ausdrucksformen nicht-professioneller Bildneri.
- Ästhetische Objekte und Prozesse durch das Erlernen von Methoden und Verfahren künstlerischer Gestaltung zu realisieren.
- Ästhetische Objekte und Prozesse heilpädagogisch-kunsttherapeutisch in sonderpädagogischen und rehabilitativen Anwendungsfeldern einzusetzen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theorien (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Ästhetische grundlagentheoretische und psychologische Theorien

1.2 Ansätze und Modelle der Kunsttherapie

Gebiet 2 Methodik und Anwendung (8 SWS)

Teilgebiete 2.1 Kunsttherapeutische Verfahren und künstlerischer Mediengebrauch (Zeichnung, Malerei, Plastik etc.)

2.2 Kunsttherapeutische Intervention in unterschiedlichen heilpädagogischen therapeutischen Praxisfeldern (Beratungsstellen, Sonderschulen, Heime etc.); interaktive sozialtherapeutische künstlerische Methoden

Gebiet 3 Kunst- und Gestaltungspraxis (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Selbständige künstlerische Praxis (4 SWS)

3.2 Selbsterfahrung mit künstlerischen Medien (2 SWS)

Die Studierende bzw. der Studierende wählt einen künstlerischen Schwerpunkt, mit dem sie oder er sich vertiefend in ihren oder seinen fachpraktischen Studien auseinandersetzt (3.1).

Selbsterfahrung mit künstlerischen Medien dient der Bewusstwerdung und Reflexion von Ausdrucksformen und Erlebnisqualitäten in individuellen und/oder gruppenbezogenen gestalterischen Prozessen (3.2).

Der Leistungsnachweis wird aus den Gebieten 1 oder 2 erbracht.

III. Aufnahme in das Wahlpflichtfach

Vor Aufnahme des Studiums ist eine Beratung mit einer oder einem der Prüfungsberechtigten verpflichtend. Das Beratungsgespräch endet mit einer Empfehlung für oder wider die Aufnahme in das Wahlpflichtfach. Gegenstand des Beratungsgesprächs ist eine Mappe mit 20 künstlerischen Arbeiten.

Instrumentale und vokale Musikpraxis

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium des Wahlpflichtfaches „Instrumentale und vokale Musikpraxis“ intendiert, eine künstlerisch-praktische, fachwissenschaftliche und didaktisch-methodische Basis für die kompetente Wahrnehmung musikpädagogischer Aufgaben in der außerschulischen Musikpädagogik zu schaffen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (2 SWS)

Teilgebiet 1.1 Grundlagen der Musikpädagogik

1.2 Systematische Musikwissenschaft

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Transnationale und interkulturelle Perspektiven

2.2 Musikalische Volkskultur und professionelle Musikkultur

Gebiet 3 Didaktik und Methodik (2 SWS)

3.1 Didaktik und Methodik spezieller musikpädagogischer Felder

3.2 Außerschulische Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

Gebiet 4 Musikpraxis (12 SWS)

Teilgebiete 4.1 Akkordinstrument

4.2 Singstimme

4.3 Musik und Bewegung/Tanz/Szenisches Spiel

4.4 Improvisation: Gruppenimprovisation/Singbegleitung

4.5 Instrumentale und vokale Ensemblepraxis, einschließlich der künstlerischen Felder Folklore, Percussion, aktuelle Populärstile

Der Leistungsnachweis kann in jedem der Gebiete 1 - 4 erworben werden.

III. Aufnahme in das Wahlpflichtfach

Vor Aufnahme des Studiums ist eine Beratung mit einer oder einem der Prüfungsberechtigten verpflichtend. Das Beratungsgespräch endet mit einer Empfehlung für oder wider die Aufnahme in das Wahlpflichtfach.

Interkulturelle Kommunikation und Bildung

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Wahlpflichtfach „Interkulturelle Kommunikation und Bildung“ zielt auf interkulturelle Kompetenz mit wissenschaftlicher Fundierung. Das Studium soll die Reflexionsfähigkeit erhöhen und kritische Distanz zur gesellschaftlichen Realität vermitteln, vor allem auch die Wahrnehmung für psychische und soziale Prozesse sowie für Machtstrukturen und Asymmetrien schärfen, die für die meisten interkulturellen Beziehungen kennzeichnend sind. Die Beschäftigung mit Wissenschaftsgebieten wie Migrationssoziologie, Rassismusforschung, Ethnomethodologie dient dem Hinterfragen von Fremdbildern, vermeintlichen Differenzen und eigenen lebensweltlichen Selbstverständlichkeiten (Dezentrierung). Sie soll zur Anerkennung anderer Identitätsentwürfe beitragen und die interkulturelle Dialogfähigkeit fördern. Die sprachwissenschaftlichen und -didaktischen Angebote sollen die Sprachreflexion und die Wertschätzung von individueller und gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit unterstützen. Den Studierenden soll bewusst werden, mit welchen Herausforderungen die pädagogischen und sozialen Institutionen durch die Migrationsbewegungen, durch die europäische Einigung und durch Globalisierungsprozesse konfrontiert sind. Sie sollen in Kenntnis institutioneller Defizite Reformvorstellungen entwickeln und methodische Ansätze interkulturellen Lernens kennen lernen. Es wird angestrebt, die Fragen interkultureller Bildung nicht isoliert, sondern im größeren bildungstheoretischen Diskussionszusammenhang zu behandeln.

Das Studium im Wahlpflichtfach „Interkulturelle Kommunikation und Bildung“ bereitet auf verschiedene pädagogische Arbeitsfelder vor, ohne eines zu favorisieren. Die Studierenden können und sollen sich durch die Kombination mit anderen Studienrichtungen für einen bestimmten Praxisbereich qualifizieren. Einzelne Lehrangebote (z. B. zur interkulturellen Jugendarbeit oder Familienbildung) unterstützen dabei die Verknüpfung von eher feld- und eher adressatenspezifischen Qualifikationen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Kommunikationstheorien, speziell Forschung zur interkulturellen Kommunikation

1.2 Spracherwerbsforschung unter bes. Berücksichtigung von Zweisprachigkeit, Sprachdidaktik

1.3 Identitätskonzepte, Kulturbegriffe, Universalismus - Relativismus, soziologische Integrationsmodelle

1.4 Pluralismuskonzepte, Rassismustheorien, Rechtsextremismusforschung, Vorurteilsforschung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Globalisierungsprozesse (Kolonialismus, weltgesellschaftliche Verflechtungen, Disparitäten und Konfliktpotentiale)

2.2 Migrationsgeschichte (Arbeits-, Fluchtmigration, Aussiedlung, europäische Binnenmigration)

2.3 Formen und Folgen von Migration (Akkulturation, Unterschichtung, Ethnisierungstendenzen, Migrantenkulturen)

2.4 Nationalstaaten, europäische Einigung

2.5 Nationalismus, Rassismus, Rechtsextremismus

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Rechtliche Grundlagen (Staatsbürgerschaftsrecht, Ausländerrecht, Asylrecht, Aspekte im Schul- und Jugendhilferecht)

3.2 Bildungspolitik: Migrationsfolgen und Reformbedarf der pädagogischen und sozialen Institutionen, Modellprojekte

3.3 Austauschprogramme, Partnerschaften

Gebiet 4 Didaktik und Methodik, (4 SWS)

Teilgebiete 4.1 Interkulturelles Lernen im Vorschulalter

4.2 Interkulturelle Bildung an Schulen

4.3 Interkulturelle Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

4.4 Interkulturelle Initiativgruppen

4.5 Beratung unter interkulturellem Aspekt

4.6 Übungen in interkultureller Kommunikation, Antirassismustrainings

Der Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erworben werden.

III. Empfehlungen

Studierenden mit diesem Wahlpflichtfach wird dringend empfohlen, sich wenigstens Elementarkenntnisse in einer Migrantensprache (wie z. B. Arabisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch und Serbisch, Kurdisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch) anzueignen.

Kommunikations- und Informationsverarbeitungswissenschaft

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Lehrangebot des Wahlpflichtfaches „Kommunikations- und Informationsverarbeitungswissenschaft“ zielt darauf ab, angehende Pädagoginnen und Pädagogen nicht nur zum Umgang mit EDV und Medien, sondern auch zu ihrem didaktisch sinnvollen Einsatz in organisierten Lehr-/Lernprozessen zu befähigen. Dazu gehört u. a. die Erstellung von Autorenprogrammen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Grundlagen (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Grundlagen der Informationsverarbeitung

1.2 Grundlagen der Kommunikationstheorie

1.3 Medientheorie und Medienforschung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Zur Geschichte und gesellschaftlichen Bedeutung der Datenverarbeitung und Medienkommunikation

2.2 Informationsverarbeitung/Medien und Pädagogik

Gebiet 3 Rechtsgrundlagen, institutionelle Voraussetzungen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Datenschutz/Medienrecht

3.2 Institutionsbezogene Anwendungen im Medienbereich und ihre Problematik (insbesondere Multimedia und Internet)

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (10 SWS)

Teilgebiete 4.1 Medienpraxis

4.2 Fächerorientierte Anwendungen und Vertiefungen

4.3 Computerunterstütztes Lehren und Lernen

Für das Studium des Faches ist es unumgänglich, Kenntnisse in einer Programmiersprache oder Autorensoftware zu erwerben.

Der Leistungsnachweis muss im Gebiet 4 erbracht werden.

Künstlerische Methoden

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium des Wahlpflichtfaches „Künstlerische Methoden“ hat das Ziel, Studierende vor allem künstlerisch-praktisch für Tätigkeiten in unterschiedlichen kunsttherapeutischen Berufsfeldern zu qualifizieren. Es geht es um die Erarbeitung künstlerischer Methoden auf dem Hintergrund ihrer Bedeutung für die Auseinandersetzung mit Lebenssituationen. Kunsttheoretische Perspektiven dienen der Erprobung und dem Erwerb fachpraktischer Kompetenzen.

Es werden Fähigkeiten vermittelt, die eine wichtige Ergänzung zu den Qualifikationen im Fach „Kunsttherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ sind.

Die angehende Diplom-(Heil)pädagogin bzw. der angehende Diplom-(Heil)pädagoge soll befähigt werden,

- Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion unterschiedlicher kunstgeschichtlicher und gesellschaftlicher Voraussetzungen zu verstehen,
- ästhetische Objekte und Prozesse durch die Verwendung künstlerischer Medien, Methoden und Verfahren in Bereichen wie Malerei, Zeichnung, Plastik, Collage u. a. zu realisieren,
- künstlerische Methoden für kunstpädagogische und kunsttherapeutische Anwendungsfelder umzusetzen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Kunstgeschichte und Ästhetik

1.2 Psychologische und psychoanalytische Kunsttheorien

1.3 Künstlerische Auseinandersetzung mit Lebenssituationen

1.4 Ikonotherapie

Gebiet 2 Didaktik und Methodik - künstlerische Praxis (12 SWS)

Teilgebiete 2.1 Materialästhetische Verfahren (basale, sinnlich-ästhetische Prozesse)

2.2 Experimentelle und entwerfende Verfahren

2.3 Interaktive künstlerische Verfahren (dialogisches Malen, Gruppenprozesse und Projekte)

2.4 Thematische und athematische Verfahren (künstlerischer Motiv-, Gegenstands- und Symbolgebrauch)

Der Leistungsnachweis ist im Gebiet 1 oder im Gebiet 2 zu erbringen.

III. Aufnahme in das Wahlpflichtfach

Vor Aufnahme des Studiums ist eine Beratung mit einer oder einem der Prüfungsberechtigten verpflichtend. Das Beratungsgespräch endet mit einer Empfehlung für oder wider die Aufnahme in das Wahlpflichtfach. Gegenstand des Beratungsgesprächs ist eine Mappe mit 20 künstlerischen Arbeiten.

Kunsttherapie

I. Ziele und Profil des Studiums

Kunsttherapie hat inzwischen einen festen Stellenwert im Rahmen therapeutischer Angebote gewonnen. Die künstlerische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation ist besonders geeignet, Zugänge zum eigenen Erleben und zur Persönlichkeit zu gewähren, die anders als die traditionellen verbal orientierten Verfahren insbesondere an emotionale und unbewusste Erlebnisgehalte heranreichen.

Das Studium soll eine Grundqualifikation im Bereich Kunsttherapie bieten, auf der sinnvollerweise eine spezifische Ausbildung zur Kunsttherapeutin bzw. zum Kunsttherapeuten aufbauen kann.

Voraussetzung dafür ist es, selbst künstlerische Gestaltungsprozesse erfahren und reflexiv ausgewertet zu haben. Weiterhin ist eine theoretische Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Kunst für Lebensgestaltung und Therapie unabdingbar.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Kunsttheorie und Kunstphilosophie

1.2 Psychologie der Kunst

1.3 Kunst und Psychoanalyse

Gebiet 2 Didaktik und Methodik - künstlerische Praxis (12 SWS)

Teilgebiete 2.1 Experimentelle und entwerfende Verfahren

2.2 Ästhetisch-künstlerisches Tagebuch

2.3 Künstlerischer Mediengebrauch

2.4 Kunsttherapie und Selbsterfahrung (4 SWS obligatorisch)

Der Leistungsnachweis ist in einem der Teilgebiete 2.1 - 2.3 zu erbringen.

III. Aufnahme in das Wahlpflichtfach

Vor Aufnahme des Studiums ist eine Beratung mit einer oder einem der Prüfungsberechtigten verpflichtend. Das Beratungsgespräch endet mit einer Empfehlung für oder wider die Aufnahme in das Wahlpflichtfach. Gegenstand des Beratungsgesprächs ist eine Mappe mit 20 künstlerischen Arbeiten.

Musikpädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium des Wahlpflichtfaches „Musikpädagogik“ intendiert, eine künstlerisch-praktische, fachwissenschaftliche und didaktisch-methodische Basis für die kompetente Wahrnehmung musikpädagogischer Aufgaben in der außerschulischen Musikpädagogik zu schaffen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (2 SWS)

Teilgebiet 1.1 Grundlagen der Musikpädagogik

1.2 Systematische Musikwissenschaft

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geistes- und sozialgeschichtliche Aspekte

2.2 Transnationale und interkulturelle Perspektiven

2.3 Musikalische Volkskultur und professionelle Musikkultur

Gebiet 3 Didaktik und Methodik (4 SWS)

3.1 Musikpädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart

3.2 Didaktik und Methodik spezieller musikpädagogischer Felder

3.3 Außerschulische Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

Gebiet 4 Musikpraxis (10 SWS)

Teilgebiete 4.1 Akkordinstrument

4.2 Singstimme

4.3 Musik und Bewegung/Tanz/Szenisches Spiel

4.4 Improvisation: Gruppenimprovisation/Singbegleitung

4.5 Instrumentale und vokale Ensemblepraxis, einschließlich der künstlerischen Felder Folklore, Percussion, aktuelle Populärstile

Der Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erbracht werden.

III. Aufnahme in das Wahlpflichtfach

Vor Aufnahme des Studiums ist eine Beratung mit einer oder einem der Prüfungsberechtigten verpflichtend. Das Beratungsgespräch endet mit einer Empfehlung für oder wider die Aufnahme in das Wahlpflichtfach.

Musiktherapie

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium des Wahlpflichtfaches „Musiktherapie“ hat das Ziel, die Studierenden musiktherapeutisch, künstlerisch-praktisch, musikpädagogisch und musikwissenschaftlich so zu qualifizieren, dass sie den vielfältigen Anforderungen ihres Berufes gerecht werden können, den sie zumeist in außerschulischen sonderpädagogischen Einrichtungen ausüben, z. B.

a) Musik heilpädagogisch einzusetzen, d. h. in gezielter Förderung Behinderter und von Behinderung Bedrohter:

- die Zielsetzung definieren, planen, begründen und musikalische Prozesse in strukturierter und gezielter Weise durchführen können,

- Entwicklungsverläufe dokumentieren, beschreiben und nach wissenschaftlichen Kriterien auswerten können,

- zur Zusammenarbeit mit Lehrern/-innen, Ärzten/-innen, Sozialarbeitern/-innen und anderen an Rehabilitationsprozessen Beteiligten in der Lage sein,

- über Sensibilität, Geduld und die Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen, verfügen,

b) Musik in Bewegung umzusetzen,

c) Musik zu verwirklichen:

- mit Stimmen, Instrumenten, technischen Medien, anderen Klangerzeugern (reproduktiv und produktiv, in Einzel- und Gruppenaktivitäten).

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (4 SWS)

Teilgebiet 1.1 Grundlagen der Musiktherapie

1.2 Grundlagen der Musikpädagogik

1.3 Systematische Musikwissenschaft (Musiktheorie, Musikpsychologie, Musikethnologie/Musikalische Volkskunde, Musikästhetik, Musiksoziologie, Instrumentenkunde/Musikalische Akustik)

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen (2 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichte der Musik

2.2 Geschichte der Musiktherapie und Musikpädagogik

2.3 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2 SWS)

Musikpädagogische Funktionsfelder

Gebiet 4 Methodik (4 SWS)

4.1 Methoden der Musiktherapie

4.2 Musiktherapeutische Praxis

4.3 Methodik und Didaktik der Musikpädagogik

Neben diesen vier Gebieten sind im Wahlpflichtfach „Musiktherapie“ außerdem folgende Studien nachzuweisen:

Gebiet 5 Musikpraxis (6 SWS)

5.1 Instrument oder Fach Gesang (4 SWS)

5.2 Stimmbildung/Gesang bzw. zweites Instrument (2SWS)

Der Leistungsnachweis ist im Gebiet 3 zu erwerben.

III. Empfehlungen

In der Belegung zusätzlicher Veranstaltungen werden folgende besonders empfohlen:

- Gehörbildung
- Ensembleleitung I und II
- Musik und Bewegung/Szenisches Spiel
- Improvisation und Liedbegleitung
- Tonsatz (Musikalische Satzlehre und Analyse)

Apparative Praxis oder

Arrangement

Ensemblepraxis mit den Disziplinen: Chor, Orchester, Big Band, Folklore-Ensemble, Tanz-Ensemble; weitere Gruppen nach Angebot.

- Partiturspiel, Klavierimprovisation; weitere Disziplinen nach Angebot.

IV. Aufnahme in das Wahlpflichtfach

Vor Aufnahme des Studiums ist eine Beratung mit einer oder einem der Prüfungsberechtigten verpflichtend. Das Beratungsgespräch endet mit einer Empfehlung für oder wider die Aufnahme in das Wahlpflichtfach.

Organisationswissenschaften

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Lehrangebot des Wahlpflichtfaches dient der Qualifizierung von Diplompädagoginnen und Diplompädagogen für Führungs-, Beratungs- und Planungsaufgaben in Organisationen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Soziologische Organisationswissenschaft (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Organisationssoziologie

1.2 Soziologie der Arbeit

1.3 Berufssoziologie

Gebiet 2 Wirtschaftswissenschaftliche Organisationswissenschaft (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

2.2 Arbeitsökonomie

2.3 Personalwirtschaft/Personalführung

2.4 Marketing und Verbraucherpolitik

Gebiet 3 Angewandte Organisationswissenschaft (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Verfahren der Organisationsentwicklung

3.2 Partizipative Planungs- und Entscheidungsverfahren

3.3 Arbeitsmarktentwicklung für Diplompädagoginnen und Diplompädagogen

Gebiet 4 Ergänzende Gebiete (4 SWS)

Teilgebiete 4.1 Organisationspsychologie

4.2 Arbeits-, Berufs- und Betriebspädagogik

4.3 Neue Medien und Informationstechnologien

4.4 Datenverarbeitungspädagogik

Der Leistungsnachweis ist in soziologischer Organisationswissenschaft (Gebiet 1) oder in wirtschaftswissenschaftlicher Organisationswissenschaft (Gebiet 2) zu erbringen.

Hinweis: Das Lehrangebot der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät wird durch Veranstaltungen aus der Betriebswirtschaftslehre und den Sozialwissenschaften sowie den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemeinsamen Disziplinen der WISO-Fakultät ergänzt. Auf begründeten Antrag (an die Prüfungsberechtigten) können soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Studienanteile durch Veranstaltungen aus den ergänzenden Gebieten ersetzt werden.

III. Empfehlungen

Es wird empfohlen, ein zwei- bis dreimonatiges Praktikum in einer Praxisorganisation unter wissenschaftlicher Anleitung abzuleisten.

Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Ziel des Studiums ist die Entwicklung eines fachlich differenzierten Verständnisses für Kinder in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen. Ein angemessenes Verständnis kindlichen Denkens und Handelns bedarf differenzierter Einsichten in die pädagogische Anthropologie. Diese gehen von philosophischen Prämissen aus und beruhen auf historischen Erkenntnissen ebenso wie auf einem zeitgemäßen Verständnis kindlicher Entwicklungen.

Zu einem Verständnis des Kindes in seiner aktuellen Lebenswelt gehört das Bemühen um Einsicht in die spezifische Situation der Familie. Dabei werden sowohl die historisch gewachsenen Familienformen als

auch die aktuellen Veränderungen in den Familien und innere Prozessdynamiken bedeutsam. Ein solcher Zusammenhang von inneren und äußeren Faktoren gilt in ähnlicher Weise auch für die öffentlichen Institutionen der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung (vor allem Tagesmütter, Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten).

Die Qualität individuellen pädagogischen Handelns und die Qualität einer pädagogischen Institution werden nur in den Perspektiven sozialer, kultureller, gesellschaftlicher und ökonomischer Kontextbedingungen ausreichend verständlich.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Anthropologie der frühen Kindheit

1.2 Erziehung und Bildung in der Kindheit

1.3 Familienbeziehungen/-dynamik

Als weitere wichtige Themen werden empfohlen:

- Kindliches Spiel
- Ästhetische Erziehung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Geschichte der Kindheit, der Familie und der Erziehung in der frühen Kindheit

2.2 Generationsbeziehungen

2.3 Kindheit und Familie heute

2.4 Kinder und Medien

Als weitere wichtige Themen werden empfohlen:

- Kinderleben und Kinderkultur
- Geschlecht
- Interkulturelle Aspekte einer Pädagogik der frühen Kindheit und

Familienpädagogik

Gebiet 3 Organisatorische, institutionelle und rechtliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Institutionen der Erziehung und Bildung in der frühen Kindheit

3.2 Institutionelle Familienbildung

Als weitere wichtige Themen werden empfohlen:

- Familienstrukturen
- Rechtliche Fragen
- Bildungspolitik

- Familienpolitik

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (4 SWS)

Teilgebiete 4.1 Methoden der Kindheitsforschung

4.2 Methoden der Erziehung und Bildung in Familie und Institutionen

Als weitere wichtige Themen werden empfohlen:

- Früherziehung
- Frühförderung
- Soziale Erziehung
- Erziehungsschwierigkeiten

Der Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erworben werden.

III. Empfehlungen

Im Rahmen des Wahlpflichtfaches „Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik“ ist eine systematische und gezielte Differenzierung nach geeigneten beruflichen Aufgabenfeldern im Studium selbst nur ansatzweise realisierbar. Grundsätzlich werden eher leitende, konzeptionelle und organisatorische Aufgaben im Mittelpunkt beruflichen Handelns stehen. Es wird dringend empfohlen, bereits im Studium neben der grundlegenden Auseinandersetzung mit den zentralen Themenaspekten eigene Orientierungen auf spezifische Praxisfelder hin zu entwickeln und dies auch durch individuelle Schwerpunktsetzungen voranzutreiben. Spezialisierungen ermöglichen zusätzliche Qualifikationen, die häufig auf außeruniversitäre Zusatzausbildungen angewiesen sind; allerdings können wesentliche Anteile auch über die Verbindung mit einem entsprechenden Studienschwerpunkt bzw. mit weiteren Wahlpflichtfächern entwickelt werden. Das in Köln bevorzugte Spektrum rückt insbesondere die folgenden Themenbereiche in den Blick:

- * familienberatende und -therapeutische Zusammenhänge,
- * differenzierte Aspekte der Kindertherapie,
- * Frühförderung und Integration,
- * interkulturelle Perspektiven,
- * mediale Bildungsarbeit,
- * institutionenbezogene Fortbildung,
- * Institutionenberatung und Sozialmanagement.

Grundsätzlich werden sich intensive Praxiserfahrungen und -kontakte als wesentlicher Faktor für den Berufseinstieg erweisen. Die eigenständige Organisation solcher Praxisbeziehungen ist daher wichtig.

Patholinguistik

I. Ziele und Profil des Studiums

Die Patholinguistik hat im Rahmen der Sonderpädagogik zwei Aufgaben:

1. Sie erforscht die Kommunikationsprobleme, die sich im Kontext von Behinderung ergeben. Mit dieser

Fragestellung ist sie der anthropologischen Dimension der Allgemeinen Heilpädagogik zuzuordnen.

2. Sie beschäftigt sich ferner mit den Störungen des Erwerbs und Gebrauchs der verschiedenen Zeichensysteme, mit denen Menschen untereinander kommunizieren. Das wichtigste dieser Systeme ist die Sprache in ihrer gesprochenen und geschriebenen Form.

Ziel des Studiums des Wahlpflichtfaches „Patholinguistik“ ist demnach der Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden für die Diagnose und Therapie von Sprach- und Kommunikationsstörungen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Sprachwissenschaftliche Grundlagen und patholinguistische Diagnostik (6 SWS)

Gebiet 2 Grundlagen der Phonetik und Transkription (4 SWS)

Gebiet 3 Kommunikation mit Behinderten (2 SWS)

Gebiet 4 Diagnose und Therapie von Sprachentwicklungsstörungen (2 SWS)

Gebiet 5 Diagnose und Therapie von zentralen Sprachstörungen (2 SWS)

Gebiet 6 Diagnose und Therapie von Störungen der Schriftsprache (2 SWS)

Der erforderliche Leistungsnachweis ist im Gebiet 1 zu erwerben.

Philosophie

I. Ziele und Profil des Studiums

Im Rahmen des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft dienen philosophische Lehrveranstaltungen der grundsätzlichen Orientierung. Im Vordergrund stehen hier anthropologische und wissenschaftstheoretische Problemstellungen sowie die Frage nach dem Handeln. Philosophische Studien in diesen Gebieten sollen den Studierenden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sowohl Voraussetzung für eine kritische Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse als auch Bedingung der Möglichkeit verantwortlichen Handelns sind.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Philosophische Anthropologie (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Historische Entwürfe, kontemporäre Ansätze

1.2 Systematische Aspekte (z. B. das Leib-Seele-Problem, Leiblichkeit, Geist und Bewusstsein, Sprache, Fragen der Ästhetik, Theorie der Zeichen, Religionsphilosophie, Philosophie der Kultur)

Gebiet 2 Wissenschaftstheoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 2.1 Historische Entwürfe, kontemporäre Ansätze

2.2 Systematische Aspekte (z. B. Logik, Hermeneutik, analytische Philosophie, Erkenntnistheorie, Argumentationslehre, Philosophie der Wissenschaften)

Gebiet 3 Praktische Philosophie (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Historische Entwürfe, kontemporäre Ansätze

3.2 Systematische Aspekte (z. B. Ethik, politische Philosophie, Rechts- und Sozialphilosophie, Philosophie der Bildung, Philosophie der Erziehung)

Wird Philosophie im Hauptstudium als Wahlpflichtfach gewählt, so sind in jedem der drei aufgeführten Gebiete je 6 Semesterwochenstunden zu belegen.

Vor dem Erwerb eines Leistungsnachweises sollte eine Überblicksvorlesung besucht werden. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist eine als Hauptseminar ausgewiesene Veranstaltung zu besuchen, die sich auf den Gegenstand eines der drei aufgeführten Gebiete bezieht.

Politikwissenschaft

I. Ziele und Profil des Studiums

Ziel des Studiums im Wahlpflichtfach „Politikwissenschaft“ ist es, Grundlagen des Faches zu erarbeiten und Kenntnisse und Kompetenzen im Gebiet der Politischen Bildung zu erlangen, um in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung tätig werden zu können. Zu diesem Zweck sollen Veranstaltungen unterschiedlicher Teilbereiche (Politisches System/Innenpolitik, Außenpolitik/Internationale Beziehungen, Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Bildung) entsprechend den Vorgaben des Curriculums belegt werden.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen und Politikfelder (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Politische Theorien

1.2 Politik und Ökonomie

1.3 Politische Bildung

1.4 Politikfelder

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Politische Ideengeschichte

2.2 Geschichte der Politikwissenschaft und der Politischen Bildung

2.3 Entstehung und Entwicklung politischer Systeme und Bewegungen

Gebiet 3 Rechtsgrundlagen und institutionelle Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Gesetzgebung, Recht und Politik

3.2 Verfassungsgeschichte

3.3 Politische, Regierungs- und Parteiensysteme im Vergleich

3.4 Politik im internationalen Vergleich

Gebiet 4 Didaktik und Methodik der politischen Bildung (4 SWS)

Teilgebiete 4.1 Konzepte der (außerschulischen) politischen Bildung

4.2 Medienerziehung

4.3 Friedenserziehung/Gewaltprävention

4.4 Umwelterziehung/-bildung

Der Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erworben werden.

Psychiatrie und Psychotherapie in der Heilpädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Heilpädagogik und Psychiatrie haben gemeinsame historische Wurzeln. Inzwischen haben sich sowohl die Heilpädagogik als auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie als medizinisches Fach zu eigenständigen Fachgebieten entwickelt.

Den theoretischen Bezugsrahmen für die Psychiatrie, insbesondere für die Kinder- und Jugendpsychiatrie, gibt inzwischen die Entwicklungspsychopathologie ab, die sich um ein vertieftes Verständnis der Beziehungen zwischen normalen Entwicklungsverläufen und mit Verhaltensauffälligkeiten einhergehenden, abweichenden Entwicklungsprozessen bemüht. Demnach lassen sich psychiatrische Störungen und Krankheiten immer nur als Ergebnis einer Interaktion bzw. Transaktion zwischen biophysischen und soziokulturellen Gegebenheiten auffassen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Biologische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Medizinische Grundlagen einzelner Behinderungsformen, insbesondere Struktur und Funktion des Zentralen Nervensystems

1.2 Genetik

1.3 Verhaltensbiologie

Gebiet 2 Psychiatrische und medizinpsychologische Grundlagen (8 SWS)

Teilgebiete 2.1 Entwicklungspsychopathologie

2.2 Psychiatrische Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter

2.3 Psychiatrische Störungsbilder des Erwachsenenalters

2.4 Psychiatrische Interventionen (Somato- und Psychotherapie)

2.5 Psychiatrische Prävention

Gebiet 3 Soziokulturelle Aspekte (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Ethik

3.2 Kulturpsychiatrie

3.3 Sozialpsychiatrische Themen

Der Leistungsnachweis kann in jedem der drei Gebiete erbracht werden.

Psychologie und Psychotherapie in der Heilpädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Wahlpflichtfach macht mit den Fragestellungen und Erkenntnissen vertraut, die von der Psychologie her auf die verschiedensten Formen individueller und sozial verursachter Behinderungen und Diskriminierungen zu beziehen sind.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Im Wahlpflichtfach „Psychologie und Psychotherapie in der Heilpädagogik“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS zu belegen.

Gebiet 1 Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen, Entwicklungsverläufe, Entwicklungsauffälligkeiten (4 SWS)

Gebiet 2 Anpassungs-, Erlebens-, Interaktions- und Kommunikationsstörungen und deren Bedingungen (4 SWS)

Gebiet 3 Psychologie der Intervention und Beratung (4 SWS)

Gebiet 4 Psychologische Diagnostik und Förderung (2 SWS)

Wahl: Die verbleibenden 4 SWS können entweder nach freier Wahl in den oben genannten Gebieten studiert werden oder in einem der folgenden beiden fakultativen Themenbereiche:

- Behinderungsspezifische Sozialpsychologie,
- Psychologie des Berufsbilds: Rollenerwartungen, Handlungskompetenzen, Anforderungsprofile in der Praxis.

Der Leistungsnachweis ist in einem der vier obligatorischen Gebiete zu erbringen.

Rehabilitation und Erwachsenenbildung Behinderter

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium dieses Wahlpflichtfaches soll sonderpädagogische Kompetenzen für die Zusammenarbeit mit erwachsenen behinderten Menschen in Rehabilitations- und Weiterbildungsbereichen vermitteln:

- Kenntnisse der makroökonomischen sozialpolitischen Bedingungen rehabilitativer und weiterbildender Maßnahmen,
- Initiieren und Strukturieren von Bildungsprozessen,
- interinstitutionelle Kooperation,
- job-coaching.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theorien (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Paradigmen zur Rehabilitation und zur Erwachsenenbildung

1.2 Konzepte der Rehabilitation (im internationalen Vergleich)

1.3 Rehabilitation im Lebenslauf

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Historische Entwicklung der Rehabilitation

2.2 Makroökonomische Bedingungen und sozialpolitische Erfordernisse der Rehabilitation

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Organisationsformen und Einrichtungen der Rehabilitation und der Erwachsenenbildung

3.2 Rehabilitationsrecht

3.3 Interinstitutionelle Kooperation

3.4 Rehabilitation und Weiterbildung bei spezifischen Behinderungsformen

Gebiet 4 Methoden (4 SWS)

Teilgebiete 4.1 Interdisziplinarität als Handlungsprinzip

4.2 Interventionsstrategien in der Rehabilitation

4.3 Qualitätsmanagement und Evaluation in der Rehabilitation

Der Leistungsnachweis ist im Gebiet 4 zu erbringen.

Rehabilitationstechnologien

I. Ziele und Profil des Studiums

Studienziel ist es, bei den Studierenden sonderpädagogische und/oder andragogische Kompetenzen für die Zusammenarbeit mit erwachsenen behinderten Menschen in Rehabilitations- und Weiterbildungseinrichtungen zu entwickeln. Damit wird der hohen Bedeutsamkeit des lebenslangen Lernens in Verbindung mit lebenslaufbezogenen Rehabilitations- und Bewältigungsanforderungen durch spezifisch qualifiziertes Personal Rechnung getragen. Dies beinhaltet Kenntnisse der makroökonomischen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen ebenso wie der Konzeptualisierung der Rehabilitation und Erwachsenenbildung und von Methoden des Initiierens und Strukturierens von (beruflichen) Bildungsprozessen mit erwachsenen behinderten Menschen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theorien (2 SWS)

Mensch-Maschine-Schnittstellen unter besonderer Berücksichtigung von Behinderungen

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Gesellschaftliche Aspekte der Computernutzung im Behindertenbereich

2.2 Historische Aspekte der neuen Rehabilitationstechnologien

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen (2 SWS)

Teilgebiete 3.1 Computereinsatz in der Sonderpädagogik

3.2 Datenschutz und Datensicherheit

3.3 Rechtliche Aspekte von Computerspielen

Gebiet 4 Methoden (10 SWS)

Teilgebiete 4.1 Internet-Dienste im Rahmen der Rehabilitation

4.2 Datenbankrecherchen

4.3 Computerspiele und Entwicklung von Lern(spiel)programmen

4.4 Programmiersprachen für die Sonderpädagogik

4.5 Interaktive Medien

4.6 Multimedia

Die vier aufgeführten Gebiete sind nicht immer scharf voneinander zu trennen; sie geben vielmehr eine Gewichtung der jeweiligen Veranstaltung an. In jedem Semester wird die Zuordnung der angebotenen Veranstaltungen im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis vorgenommen, das Bestandteil des Kommentierten Vorlesungsverzeichnisses Sozialpädagogik ist (zu Semesterbeginn erhältlich im Seminarbüro Allgemeine Heilpädagogik und Sozialpädagogik II, Heilpädagogische Fakultät, Frangenheimstr. 4, R 1 21).

Der Leistungsnachweis muss im Gebiet 4 erbracht werden.

III. Empfehlungen

Im Wahlpflichtfach „Rehabilitationstechnologien“ sind Kompaktseminare eine bevorzugte Veranstaltungsform. Diese Veranstaltungsform ermöglicht es, komplexe Themengebiete unter verschiedenen Aspekten zu betrachten. Insbesondere aufwendige Spezialinstallationen von Programmen im Computerpool der Heilpädagogischen Fakultät sind nur für Kompaktseminare möglich. Studierende des Wahlpflichtfaches „Rehabilitationstechnologien“ sollen im Verlauf des Studiums mindestens an einem Kompaktseminar teilnehmen.

Schwerstbehindertenpädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium dieses Wahlpflichtfaches soll professionelle altersentsprechende sonderpädagogische Kompetenzen für die Arbeit mit Menschen mit schwersten Behinderungen vermitteln in den Bereichen:

- sonderpädagogische Diagnostik (als Bedarfsdiagnostik) in unterschiedlichen Lebensaltern,
- Institutionenkenntnisse, Rechtsgrundlagen, Management und interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- Gestaltung von Lebensräumen,
- individuelle Förderung.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theorien und geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (8 SWS)

Teilgebiete 1.1 Erziehungswissenschaftliche Fundierung der Schwerstbehindertenbegleitung

1.2 Konzepte der Schwerstbehindertenpädagogik

1.3 Medizinische Grundlagen

1.4 Lebensräume für Menschen mit schwersten Behinderungen

Gebiet 2 Institutionen, Organisation, Rechtsgrundlagen (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Organisation und Struktur von Lebensräumen für Menschen mit schwerster Behinderung, einschließlich der rechtlichen Grundlagen

2.2 Management und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Gebiet 3 Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Sonderpädagogische Diagnostik für schwerstbehinderte Menschen

3.2 Sonderpädagogische Methoden in unterschiedlichen Lebensaltern und Lebensbereichen

Der Leistungsnachweis muss aus dem Gebiet 1 wahlweise aus den Teilgebieten 1.1 oder 1.2 erbracht werden.

Sozialpädagogik

I. Ziele und Profil des Studiums

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden:

- soziale Verwerfungen und Brüche der Solidarität innerhalb von Gesellschaft und Gemeinwesen wahrzunehmen, zu reflektieren und zu analysieren,
- Möglichkeiten pädagogischer Einflussnahme auf Gesellschaft, Gruppen und Individuen zur Erhöhung der gesellschaftlichen, demokratischen, solidarischen und prosozialen Partizipation zu kennen, einzuschätzen und zu planen,
- Methoden zielorientierter Planung, Durchführung und Evaluation zur Erreichung von demokratischer, solidarischer und prosozialer Partizipation anzuwenden.

Adressatinnen und Adressaten der Sozialpädagogik sind:

- einerseits Menschen, die sich in benachteiligten Lebenslagen und Lebensphasen befinden,
- andererseits die Gesellschaft, welche die Sozialpädagogik gemeinhin mit anderen Wissenschaften und politischen Kräften auf die Fehlstellen von Demokratie, Solidarität und Prosozialität aufzuklären hat und deren Entwicklungspotential sie offenzulegen und zu befördern hat.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (4 SWS)

Schwerpunktthemen 1.1 Dimensionen der Sozialpädagogik

1.2 Prosozialität

1.3 Subsidiaritätsprinzip in Politik und Pädagogik

1.4 Sozialpädagogik und Gemeinschaftserziehung

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (4 SWS)

Schwerpunktthemen 2.1 Zeittiefen des Sozialen

2.2 Geschichte der Sozialpädagogik

2.3 International vergleichende Sozialpädagogik

2.4 Sozialpädagogik und Gesellschaftskritik

Gebiet 3 Institutionen, Organisationen und Rechtgrundlagen (4 SWS)

Schwerpunktthemen 3.1 Institutionenkunde (inklusive Exkursionen)

3.2 Gesetzliche Grundlagen, insbes. KJHG

Gebiet 4 Didaktik und Methodik (6 SWS)

Schwerpunktthemen 4.1 Verbale und nichtverbale Kommunikation

4.2 Methoden der lebensweltorientierten Arbeit

4.3 Methoden der Organisations- und Personalentwicklung

In jedem Semester wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (erhältlich im Seminarbüro Allgemeine Heilpädagogik und Sozialpädagogik II, Heilpädagogische Fakultät, Frangenheimstr. 4, R 121) für die konkret angebotenen Veranstaltungen eine Zuordnung vorgenommen.

Der Leistungsnachweis muss im Gebiet 4 erbracht werden.

III. Empfehlungen

1) Sozialpädagogik wird als handlungsbezogene Disziplin verstanden. Daher wird der Methodik eine besondere Bedeutung innerhalb des Curriculums eingeräumt. In der Sozialpädagogik geht es vor allem um Kommunikation und Interaktion. So ist für die Sozialpädagogin bzw. den Sozialpädagogen die eigene Verständlichkeit, das Verständnis für andere und die Moderation von Gruppen unabdingbar. Weitere wichtige Praxismethoden sollten von den Studierenden innerhalb von Bausteinen ausgewählt werden, die sich aus thematischen Zusammenhängen ergeben. Hilfen hierbei bietet das jeweilige Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

2) In der Sozialpädagogik sind Kompaktseminare eine bevorzugte Veranstaltungsform, weil in allen Praxisfeldern Kommunikation und Interaktion in Gruppen und in Lebenszusammenhängen professionelle Fähigkeiten des mitmenschlichen Umgangs verlangen. Reflexion und Erwerb dieser Fertigkeiten sind nur in ganzheitlichen Lebens- und Kommunikationszusammenhängen möglich. Studierende des Wahlpflichtfaches sollten an mindestens einem Kompaktseminar im Verlauf des Studiums teilnehmen.

Sprachtherapeutische Methoden

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Wahlpflichtfach „Sprachtherapeutische Methoden“ beinhaltet Veranstaltungen zur Praxis der Sprachtherapie. Hierzu gehören praxisbezogene Veranstaltungen (Exkursionen, Hauptseminare, Seminare, Übungen) zu den spezifischen Vorgehensweisen (Therapiekonzepte, -methoden, -techniken, etc.) in der Sprachtherapie und zu übergreifenden therapeutischen Qualifikationen. Der Studienaufbau orientiert sich an den Richtlinien der IALP (International Association for Logopedics and Phoniatrics). Siehe Fach „Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten und Sprachtherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“.

Aus folgenden Themenblöcken können Veranstaltungen gewählt werden:

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Therapie bei Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunika- tionsstörungen (12 SWS)

Teilgebiete 1.1 Aphasie

1.2 Autismus

1.3 Dysarthrie/Dysarthrophonie (bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen)

1.4 Dysphagien (bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen)

1.5 Dysphonien (bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen)

1.6 LKG-Spalten

1.7 Logophobie, Sprech angst

1.8 Mutismus

1.9 Redeflussstörungen (Stottern und Poltern bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen)

1.10 Sprach- und Stimmstörungen bei Hörschäden

1.11 Sprechapraxie

1.12 Störungen des Spracherwerbs (Sprachentwicklungsverzögerungen, Sprachentwicklungsstörungen, Entwicklungsdysphasie)

1.13 Störungen des Schriftspracherwerbs

1.14 Zustand nach Laryngektomie

Gebiet 2 Beratung und Supervision bei Sprech-, Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen (6 SWS)

Teilgebiete 2.1 Beratung von Betroffenen, Eltern, Angehörigen und dem weiteren Umfeld

2.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Beratung von und mit Kolleginnen und Kollegen der eigenen und/oder anderer Fachrichtungen

2.3 Beratung und Information anderer Fachleute (Erzieherinnen, Erzieher, Lehrerinnen, Lehrer, Fachärztinnen, Fachärzte etc.) und der Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner von Menschen, die von Sprachbehinderungen betroffen oder bedroht sind.

Der Leistungsnachweis kann in jedem der beiden Gebiete erbracht werden.

Anmerkung: Über die Orientierung an den Richtlinien der IALP (International Association for Logopedics and Phoniatrics) informiert das Seminar für Sprachbehindertenpädagogik.

III. Empfehlungen

Den Studierenden wird empfohlen, das Wahlpflichtfach „Sprachtherapeutische Methoden“ in Kombination mit dem Fach „Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten und Sprachtherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ zu studieren. Nur unter diesen Bedingungen kann gewährleistet werden, dass die Studierenden die theoretischen und praktischen Grundlagen für die Berufsausübung des Berufs der Sprachtherapeutin bzw. des Sprachtherapeuten erwerben können.

Bei ordnungsgemäßer Erbringung aller Studienleistungen im Fach „Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten und Sprachtherapie“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ sowie im Wahlpflichtfach „Sprachtherapeutische Methoden“ gemäß dieser Studienempfehlung erteilt das Seminar für Sprachbehindertenpädagogik ein Zusatzzertifikat über die erworbenen sprachtherapeutischen Kompetenzen und Qualifikationen. Detaillierte Informationen zum Zusatzzertifikat sind im Seminar für Sprachbehindertenpädagogik erhältlich.

Textilgestaltung/Textilwissenschaft

I. Ziele und Profil des Studiums

Textilien und Kleidung gehören wesentlich zum Spektrum unserer Alltagserfahrungen. Deshalb soll das Ziel eines Wahlpflichtfaches „Textilgestaltung/Textilwissenschaft“ sein, die Bedeutung von Textilien und Bekleidung innerhalb der gesellschaftlichen und kulturellen Dimensionen zu erkennen und pädagogisch zu reflektieren.

Besonders in der Pädagogik tragen Sprache und Symbolik von Kleidung und Mode wesentlich zum Verständnis von Tradition und Wandel gesellschaftlicher Entwicklungen bei. Besonders im Zusammenhang mit kultursoziologischen, psychologischen, auch philosophischen Fragen eignet sich das Medium Textil und Kleidung in seiner sichtbaren Ästhetik zur Analyse gesellschaftlich relevanter Prozesse und Zielrichtungen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Theoretische Grundlagen (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Theorien über Kleidung und Mode

1.2 Kinder- und Jugendwelten

1.3 Mädchen-, Frauen- und Geschlechterbildung

1.4 Symbolik und Bedeutung von Kleidung und Mode

Gebiet 2 Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen (6 SWS)

Teilgebiete 2.1 Kulturgeschichte der Textilien

2.2 Modeströmungen und Modekritik

2.3 Textilien im Kontext von sozialem Habitus, Sozialisation und Schicht- und Geschlechtszugehörigkeit

Gebiet 3 Didaktik und Methodik (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Grundlegung einer material- und fachspezifischen Gestaltung

3.2 Spieltheater, Figurentheater, (Phantasie-)Kostüme

3.3 Didaktische und methodische Ansätze zur Erschließung von Textilien und Kleidung

3.4 Museums- oder theaterpädagogische Theorieansätze

Der Leistungsnachweis kann in jedem der drei Gebiete erworben werden.

Theologie evangelisch

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Studium des Wahlpflichtfaches soll den Studierenden auf der Basis eines weiten und differenzierten Religionsverständnisses eine religionspädagogische Kompetenz vermitteln, die ihnen dazu verhilft, ihren späteren Beruf sachgemäß, didaktisch reflektiert und pädagogisch verantwortlich auszuüben.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Altes und Neues Testament (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Geschichte des biblischen Israels und seiner Religion

- Grundlagen: Methodenfragen zur Auslegung biblischer Texte

1.2 Theologie des Alten Testaments

- Grundlagen: Biblische Didaktik

1.3 Jesus und das Urchristentum

- Grundlagen: Methodenfragen zur Auslegung biblischer Texte

1.4 Theologie des Neuen Testaments

- Grundlagen: Biblische Theologie (Probleme und Entwürfe)

Gebiet 2 Historische Theologie (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Kirchengeschichte

- Epochen oder Längsschnitte

2.2 Kirchen und Konfessionskunde

2.3 Andere Weltreligionen

Gebiet 3 Systematische Theologie (4 SWS)

Teilgebiete 3.1 Prinzipienfragen und Grundprobleme

3.2 Dogmatik

3.3 Ethik

3.4 Oekumenische Theologie

Gebiet 4 Religionspädagogik und Didaktik der evangelischen Religionslehre (6 SWS)

Teilgebiete 4.1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung

4.2 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche

4.3 Curriculum Evangelische Religionslehre

Der Leistungsnachweis ist in einem der drei folgenden Gebiete zu erbringen:

- 1) im Gebiet 1 entweder im Teilgebiet 1.1 oder im Teilgebiet 1.3 („Methodenfragen zur Auslegung biblischer Texte“),
- 2) im Gebiet 3 („Einführung in die Systematische Theologie“),
- 3) im Gebiet 4 („Einführung in die Religionspädagogik“).

Die Lehrveranstaltungen in diesem Wahlpflichtfach umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Die Belegung von Lehrveranstaltungen in einem der unter 1) genannten Teilgebiete und in den beiden unter 2) und 3) genannten Gebieten ist verpflichtend. In den Teilgebieten 1.2 oder 1.4, in den Teilgebieten 2.1 oder 2.2 und im Gebiet 3 müssen darüber hinaus jeweils eine Veranstaltung im Umfang von jeweils 2 SWS belegt werden. (Im Gebiet 2 sind dann weitere Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 SWS und im Gebiet 4 weitere Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS zu belegen.)

III. Empfehlungen

Empfohlen wird ein Praktikum in der kirchlichen oder außerkirchlichen Erwachsenenbildung.

Theologie katholisch

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Lehrangebot dieses Wahlpflichtfaches will in die Grunddisziplinen (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) des Faches Katholische Theologie einführen, indem anhand des Studiums der Teilgebiete Einblick gewonnen werden kann in die Vielfalt der Bereiche, der Methoden und der Inhalte der jeweiligen theologischen Disziplinen.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Biblische Theologie (4 SWS)

Teilgebiete 1.1 Altes Testament (2 SWS)

1.2 Neues Testament (2 SWS)

Gebiet 2 Historische Theologie (4 SWS)

Teilgebiete 2.1 Alte Kirchengeschichte (2 SWS)

2.2 Mittelalterliche und Neue Kirchengeschichte (2 SWS)

Gebiet 3 Systematische Theologie (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Dogmatik und Fundamentaltheologie (2 SWS)

3.2 Ethik/Moraltheologie (2 SWS)

3.3 Ökumenische Theologie (2 SWS)

Gebiet 4 Praktische Theologie (4 SWS)

Teilgebiete 4.1 Pastoraltheologie/Liturgiewissenschaft/Kirchenrecht (wahlweise) (2 SWS)

4.2 Religionspädagogik (2 SWS)

Der Leistungsnachweis kann in jedem der vier Gebiete erworben werden.

Wirtschaftslehre

I. Ziele und Profil des Studiums

Das Lehrangebot des Wahlpflichtfaches zielt darauf ab, Studierende im Diplomstudiengang für Aufgabenbereiche der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Fortbildung zu qualifizieren.

II. Lehrgebiete und Leistungsnachweis

Gebiet 1 Grundlagenstudium (6 SWS)

Teilgebiete 1.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre (4 SWS)

1.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)

Gebiet 2 Vertiefungsstudium (6 SWS)

Teilgebiete 2.1 Arbeitsökonomie

2.2 Personalentwicklung

2.3 Grundlagen des Marketings und der Verbraucherpolitik

2.4 Organisationslehre

2.5 Wirtschaft und Politik (Arbeitsmarktpolitik, Stabilisierungs- und Strukturpolitik, Umweltpolitik, Sozialpolitik)

2.6 Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Gebiet 3 Didaktik, Methodik, Kommunikation (6 SWS)

Teilgebiete 3.1 Simulationsmethoden und Betriebserkundungen

3.2 Methoden der betrieblichen Aus- und Weiterbildung

3.3 Projektstudien mit Praxisreflexion

3.4 Evaluation

Im Wahlpflichtfach „Wirtschaftslehre“ ist ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet des Gebiets 2 zu erbringen.

§ 17 Praktika, Exkursionen

(1) Bis zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist ein pädagogisch relevantes Praktikum im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen nachzuweisen. Dabei können vier Wochen bereits vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Die pädagogische Relevanz wird durch einen im weitesten Sinne pädagogischen Auftrag bzw. pädagogische Arbeit der Institution, in der das Praktikum absolviert wird, nachgewiesen. Eine Beratung bei Fragen zur pädagogischen Relevanz erfolgt im Diplomprüfungsamt der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Das Praktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet. Dabei ist die Ableistung eines Blockpraktikums zu empfehlen. Praktika in einer Schule sind nur in begründeten Fällen auf Antrag an das Diplomprüfungsamt der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät möglich.

(2) Im Hauptstudium ist ein weiteres pädagogisch relevantes und auf den gewählten Studienschwerpunkt bezogenes Praktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen erfolgreich abzuleisten. Darüber hinaus sind weitere Praxiserfahrungen im Hauptstudium unbedingt zu empfehlen, da sich der Berufseinstieg häufig über Praktikumskontakte ergibt. Über die Anrechnung des Praktikums für den gewählten Studienschwerpunkt entscheiden die Prüfungsberechtigten des Studienschwerpunktes. Daher wird empfohlen, mit ihr oder ihm vor Antritt des Praktikums dessen Anerkennung zu klären. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Praktika sollen wesentliche Qualifikationen vermitteln: sie zielen nicht auf einfache Anwendung oder Adaption des erworbenen Wissens in Praxissituationen, sondern exemplarisch auf:

eine höhere Reflexionsebene hinsichtlich des Theorie-Praxis-Transfers,

Herausforderung und Aktualisierung wissenschaftlichen Wissens und entsprechender Methoden,

verstärkte theoretische Reflexion der Praxis im Sinne einer höheren konzeptionellen Vielfalt und Flexibilität.

(4) Grundsätze der Praktika sind Verzahnung von Theorie und Praxis, Handlungsorientierung sowie eine

mehrperspektivische Reflexionsorientierung, die sich aus den spezifischen Ebenen der Ausbildung der Pädagoginnen und Pädagogen speist. Das soll im Praktikumsbericht zum Ausdruck kommen, der zu jedem Praktikum anzufertigen ist.

(5) Aus dem Praktikumsbericht soll hervorgehen,

Aufbau, Organisations- und Mitarbeiterstruktur der Institution

wie sie sich entwickelt hat (Geschichte)

Ziele, Prinzipien und Zielgruppen

Arbeitsfelder

konkrete Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten

der Zusammenhang der ausgeübten Tätigkeiten mit den im Studium erworbenen bzw. zu erwerbenden Kompetenzen

Analyse der ausgeübten Tätigkeiten anhand ausgewählter Situationen

Reflexion der Studien- oder Schwerpunktwahl sowie Praxisreflexion im Hinblick auf das weitere Studium

(6) Dem Praktikumsbericht ist eine umfassende Bescheinigung, aus der die ausgeübten Tätigkeiten deutlich hervorgehen, beizulegen. Der Praktikumsbericht des Praktikums im Hauptstudium ist zur Abzeichnung einer Vertreterin oder einem Vertreter des Studienschwerpunktes vorzulegen. Die Abzeichnung kann durch jede Prüfungsberechtigte oder jeden Prüfungsberechtigten des gewählten Studienschwerpunktes erfolgen. An die Stelle der Bescheinigung kann ein Arbeitszeugnis treten.

(7) Der Besuch von praktikumsvorbereitenden bzw. nachbereitenden Veranstaltungen ist, wenn angeboten, empfehlenswert. Für den Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik“ und die Fächer „Erziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten“ und „Erziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten“ innerhalb des Studienschwerpunktes „Rehabilitationspädagogik“ ist die Teilnahme an vor- bzw. nachbereitenden Veranstaltungen verpflichtend.

(8) Exkursionen sind für den Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik“ (siehe § 15) und die Wahlpflichtfächer „Sozialpädagogik“ und „Sprachtherapeutische Methoden“ (siehe § 16) vorgesehen. Im Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik“ ist die Teilnahme obligatorisch; für die Wahlpflichtfächer wird sie empfohlen.

§ 18 Diplomprüfung

(1) Zulassung und Modalitäten der Diplomprüfung sind abschließend in §§ 16 - 26 DPO geregelt.

(2) Für die Organisation der Durchführung der Prüfung sind auch die Aushänge am Diplomprüfungsamt in der Heilpädagogischen Fakultät, Frangenheimstr. 4, R 12 zu beachten.

§ 19 Ordnungsverstoß

Versucht eine Studentin oder ein Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Dozentin oder der Dozent die betreffende Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten.

Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. der oder dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der Studentin oder dem Studenten erbrachte Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Vorschriften über einen Ordnungsverstoß nach § 69 UG bleiben unberührt.

§ 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7 DPO.

§ 21 Studienpläne

Ein Gesamtstudienplan ist als Anhang beigefügt; er soll als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen. Die darin angegebenen Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass ein Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Ausdrücklich hingewiesen sei darauf, dass der Gesamtstudienplan keine verbindliche Vorgabe darstellt, sondern als Anregung für die Aufstellung eines eigenen Stundenplans gedacht ist.

Studienpläne für die Studienschwerpunkte und Wahlpflichtfächer sind ggf. über die jeweiligen Institute und Seminare zu erhalten bzw. werden an den dortigen Schwarzen Brettern ausgehängt.

§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

(2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die nach der DPO vom 14.7.1997 studieren.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/98 ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium nach der DPO vom 07.02.1990 (GABl. NW. 4/90, S.259) ablegen. Auf Antrag können diese Studierenden auch die neue DPO vom 14.07.1997 (GABl. NW. 2/98, S.96) wählen; für sie findet dann auch diese Studienordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 26.01.2000, der Heilpädagogischen Fakultät vom 18.10.1999, der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 10.11.1999 und des Senats der Universität zu Köln vom 09.02.2000

Köln, den 25. Februar 2000 _____

Der Rektor der

Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Jens Peter Meincke

[Leitseite der EW-Fakultät](#)

geändert am 8.3.2001 (F.-W. Jabsen) [\(Claudia Fiedler\)](#)